



Wortprotokoll der 80. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 29. Januar 2024, 13:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Bekämpfung von Finanzkriminalität
(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)**

BT-Drucksache 20/9648

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Geldwäsche sowie Terrorismus- und Extremismus-
finanzierung konsequent bekämpfen – Kritik-
punkte aus Deutschlands Geldwäsche-Zeugnis
beheben – Ermittlungsinstrumente bei unklaren
Vermögen schaffen und Zollpolizei
einrichten**

BT-Drucksache 20/9730

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit

und Verbraucherschutz

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und

Kommunen

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen

Union

Haushaltsausschuss

**Teilnehmende Mitglieder des Ausschusses in Präsenzsitzung**

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder / Mitglieder aus mitberatenden Ausschüssen
SPD	Kasper, Carlos Schrodi, Michael Zimmermann, Dr. Jens	
CDU/CSU	Gutting, Olav Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Rainer, Alois Steiniger, Johannes *Stetten, Christian Frhr. von Tillmann, Antje	Gräble, Ingeborg (Haushaltsausschuss)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grützmacher, Sabine	*Emmerich, Marcel (Innenausschuss)
FDP	Herbrand, Markus	
AfD	Gottschalk, Kay	

*: Teilnahme per Videokonferenz



Teilnehmende Sachverständige:

antifinancialcrime.org gGmbH

Seidel, Thomas (digital)

BDZ Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft

Liebel, Thomas

Brennan, Damian

Central Bank of Ireland

Bundesnotarkammer

Bormann, Prof. Dr. Jens

Ehrl, Max

El-Ghazi, Prof. Dr. Mohamad (digital)

Universität Trier

Financial Intelligence Unit (FIU)

Thelesklaf, Daniel

Fuchs, Alexander

Staatsanwaltschaft Köln

Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll

Buckenhofer, Frank

Wegner, Prof. Dr. Kilian

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)

BT-Drucksache 20/9648

b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Geldwäsche sowie Terrorismus- und Extremismusfinanzierung konsequent bekämpfen – Kritikpunkte aus Deutschlands Geldwäsche-Zeugnis beheben – Ermittlungsinstrumente bei unklaren Vermögen schaffen und Zollpolizei einrichten

BT-Drucksache 20/9730

Vorsitzender **Alois Rainer**: Guten Tag meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen.

Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße.

Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt. Allerdings habe ich den Abgeordneten wegen des Bahnstreiks freigestellt, auch virtuell teilzunehmen, wenn eine Anreise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Da wir einen Sachverständigen aus Irland zu Gast haben, wird die heutige Anhörung simultan gedolmetscht. Auf Kanal zwei wird die deutsche und auf Kanal drei die englische Tonspur übertragen.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal und in der Videokonferenz.

Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)“ auf BT-Drucksache 20/9648 sowie der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Geldwäsche sowie Terrorismus- und Extremismusfinanzierung konsequent bekämpfen – Kritikpunkte aus Deutschlands Geldwäsche-Zeugnis beheben –

Ermittlungsinstrumente bei unklaren Vermögen schaffen und Zollpolizei einrichten“ auf BT-Drucksache 20/9730.

Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich hier im Saal Herrn Ministerialdirigenten Dr. Pleyer, Herrn Ministerialrat Rachstein, Herrn Regierungsdirektor Andrä und Herrn Regierungsrat Huth begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 15:00 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort bleibt.

Mit Blick auf die Auflösung der Fraktion DIE LINKE. hat der Ausschuss beschlossen, den beratenden Mitgliedern Wissler und Görke die bisher für die Fraktion DIE LINKE. vorgesehenen Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden. Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.



Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Dann beginnen wir mit der Anhörung. Für die Fraktion der SPD Herr Dr. Zimmermann, bitte.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Ich möchte meine erste Frage an Herrn Brennan von der irischen Zentralbank stellen.

Herr Brennan, Sie sind ein langjähriger Experte in diesem Bereich und waren auch an der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) beteiligt.

Mich interessiert, wie Sie den Gesetzentwurf allgemein einschätzen, der zur Bekämpfung der Finanzkriminalität die Financial Intelligence Unit (FIU), also die Zentralstelle für Geldwäschaufsicht, und andere wichtige Kompetenzen in einer Behörde zusammenführt.

Wie ist vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen Ihre grundsätzliche Einschätzung zu dieser Bündelung?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Brennan.

Sv **Damian Brennan** (Central Bank of Ireland) [Beitrag übersetzt aus dem Englischen]:

Vielen Dank für diese Frage. Zunächst einmal möchte ich dem Ausschuss für die Einladung zur Teilnahme an der Anhörung danken und mich dafür entschuldigen, dass ich mich nicht auf Deutsch an Sie wenden kann. Um auf die Frage zu sprechen zu kommen: Wenn wir einen Schritt zurücktreten und die Prüfung aus dem Jahr 2021, deren Bericht 2022 veröffentlicht wurde, betrachten, war es für das Prüfungsteam sehr offensichtlich, dass Deutschland Fortschritte dabei erzielte, die Probleme in seinem System zur Bekämpfung

von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung zu beseitigen und dieses wirksamer zu machen.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung war es in einigen Bereichen, in denen Fortschritte erzielt wurden, vielleicht noch ein wenig zu früh, um die Ergebnisse zu sehen und die Wirksamkeit nachzuweisen. Es gab allerdings einige Bereiche, in denen noch immer sehr bedeutende Defizite entdeckt wurden, und mit Blick auf den Gesetzentwurf, der hier heute erörtert werden soll, bin ich der festen Überzeugung, dass er ein positiver Schritt dahin wäre, einige der von dem Prüfungsteam festgestellten Defizite ganzheitlich und umfassend anzugehen. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Komplexität und die geografische Landschaft mit den verschiedenen Bundesländern und die Verteilung der operativen Zuständigkeit auf ganz Deutschland, glaube ich, dass der Ansatz der Schaffung einer eigenständigen Behörde es Deutschland ermöglichen würde, den Kampf gegen die Finanzkriminalität dauerhaft und nachhaltig zu priorisieren. Dementgegen glaube ich, dass bei dem Versuch, die Defizite über die verschiedenen beteiligten operativen Stellen hinweg zu adressieren, ein höheres Risiko eines Misserfolgs bestünde. Es ist naheliegend, dass es im Laufe der Zeit wohl zu konkurrierenden Prioritäten und Konflikten bei den breiteren Zuständigkeiten dieser verschiedenen operativen Stellen kommen würde, die ihre Fähigkeiten zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Standards beeinträchtigen würden. Zudem bestünde auch das Risiko erneuter Rückschritte.

Ein letzter Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist, dass eine solche Behörde, die nicht nur eine Art von Aufsichts- und Koordinierungsrolle in Bezug auf diese Aufgaben spielen würde, sondern auch die operative Zuständigkeit für eine Reihe von Schlüsselbereichen hätte, ebenfalls in der Lage wäre, Expertenwissen zu erlangen und ihre Fähigkeiten zur Förderung der Standards und Verbesserung der Wirksamkeit der verschiedenen operativen Stellen auszubauen, die ihre Zuständigkeit in der Zeit nach der Verabschiedung des Gesetzes behalten würden.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank. Es gibt eine Diskussion darüber, ob es der richtige Weg ist. Ist für Sie die Position nachvollziehbar, die bestehenden Strukturen nicht in diese Richtung zu verändern?



Sv **Damian Brennan** (Central Bank of Ireland) [Beitrag übersetzt aus dem Englischen]:

Da es sich um einen so bedeutenden Vorschlag handelt, kann ich in gewissem Maße verstehen, dass es einige Vorbehalte gibt. Ich glaube jedoch, dass eine solche Initiative der richtige Weg ist, um die Defizite mit maximaler Erfolgswahrscheinlichkeit anzugehen, da sie einen entschlossenen Weg für die Beseitigung der Defizite vorgibt und auch Ausdruck eines starken politischen Bekenntnisses zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Hauer, bitte.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Aus unserer Sicht nimmt die Ampelkoalition mit dem Gesetzentwurf hunderte Millionen Euro in die Hand, um eine teure und untaugliche Parallelstruktur zu schaffen. Aus unserer Sicht müssten eher die bestehenden Strukturen gestärkt und in einer Zollpolizei gebündelt werden. Wir brauchen Ermittlungsinstrumente bei unklaren Vermögen. Diese müssen geschaffen werden, was dieser Gesetzentwurf nicht schafft.

Meine erste Frage richtet sich an die Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Zoll, Herr Buckenhofer. Wie stehen Sie insgesamt zu dem Vorhaben der Ampelkoalition, mit dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) ein neues Bundesamt und mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) eine neue Strafverfolgungsbehörde für die Geldwäschebekämpfung zu schaffen? Ist aus Ihrer Sicht nach den Regelungen des Gesetzentwurfs klar, welche Stelle in Zukunft wann genau für einen bestimmten Geldwäschefall zuständig sein wird? Wird das BBF bei der Ermittlungsarbeit überhaupt selbstständig handlungsfähig sein? Wäre das Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich eine Verbesserung der Bekämpfung der Finanzkriminalität, nicht besser und schneller mit der Stärkung und Bündelung bestehender Strukturen zu erreichen, wie wir das in unserem Antrag als Unionsfraktion gefordert haben?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Buckenhofer.

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Eine Bemerkung vorweg: Wir kämpfen nicht deswegen für die Stärkung bestehender Strukturen, weil wir damit

Partikularinteressen vertreten, sondern weil wir es ausschließlich in der Sache begründet sehen. Diese Feststellung ist sehr wichtig für die Debatte. Wir sind nicht die Interessenvertretung der Kollegen, die in diesem Bereich schon eifrig arbeiten, sondern wir haben Sachargumente.

Zu den Fragen im Einzelnen: Das, was an Geldwäscheverfahren demnächst in dieser Behörde geleistet werden kann, ist maximal „die Kirsche auf der Sahnetorte“. Der größte Teil der Geldwäschemittlungen, die in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden, wird nicht in dieser Behörde geführt, sondern zu einem ganz überwiegenden Teil, also mindestens 90 Prozent, bei den Polizeibehörden der Länder.

Die erste Erkenntnis ist somit, dass die Zuständigkeit für die Geldwäschebekämpfung grundsätzlich bei den Ländern liegt und nicht beim Bund. Dem Bund stehen heute nur in einem sehr engen Rahmen Zuständigkeiten in diesem Bereich zu, zum einen beim Zoll nach dem Zollverwaltungsgesetz und zum anderen beim Bundeskriminalamt (BKA) nach dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG). Das sind aber Sonderzuweisungen im Bereich der Zuständigkeiten, aus denen sich keine Legitimation für die allgemeine Geldwäschebekämpfung ableiten lässt.

Nach dem Gesetzentwurf sollen Geldwäscheverfahren mit internationalen Bezügen, also mit Ermittlungen im Ausland, demnächst von der neuen Behörde durchgeführt werden. Diesem Maßstab entsprechen nahezu alle Verfahren in Deutschland. Ich kenne wenig Geldwäscheverfahren, also große Verfahren von Bedeutung, bei denen nicht zumindest eine internationale Ermittlung, ein Rechtshilfeersuchen oder Ähnliches notwendig wären.

Zu der Frage der Stärkung: Geldwäschemittlungen bedingen immer eine sehr umfangreiche Ermittlung. Man muss das ganze Instrumentarium der Strafprozessordnung nutzen. Dazu gehören auch sämtliche Instrumente im Bereich der Bekämpfung von organisierter Kriminalität: Verdeckte Ermittler, Zeugenschutz, Spezialeinheiten etc. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vortaten, die ebenso ermittelt werden müssen, wenn man Geldwäsche wirksam bekämpfen will. Diese Infrastruktur wird die neue Behörde nicht aufweisen können. Sie wird daher immer Bittsteller beim Zollkriminalamt und beim Bundeskriminalamt sein müssen.



Deswegen wäre unser Vorschlag, insbesondere die großen Verfahren, bei denen wir durchaus eine Notwendigkeit für die Beauftragung des Bundes sehen, in die Hände von Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt zu legen, die heute schon eine gemeinsame Finanzausmittlungsgruppe betreiben und damit sehr erfolgreich Geldwäsche bekämpfen. Diese Behörden können jederzeit auf ihr gesamtes polizeiliches Instrumentarium zurückgreifen, ohne Bittsteller sein zu müssen, weil es ihr eigenes Instrumentarium ist.

Daher besteht in der Sache keine Notwendigkeit, eine neue Behörde in einer ohnehin sehr filigranen und sehr komplexen Sicherheitsarchitektur zu schaffen, die wir aufgrund der föderalen Strukturen in Deutschland haben. Die neue Behörde wird Schwierigkeiten haben, sich in diese Sicherheitsarchitektur einzupflegen. Sie wird wahrscheinlich sogar als Fremdkörper wahrgenommen, weil sie nach dem Gesetzentwurf nicht die Voraussetzungen erfüllt, die man mitbringen muss, wenn man eine anständige Polizeibehörde sein will. Geldwäschebekämpfung ist klassischerweise eine kriminalpolizeiliche Aufgabe, die man selbstverständlich nicht bewältigt, indem man eine Behörde schafft, die nicht den Mindeststandards einer Polizeibehörde entspricht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Grützmaker, bitte.

Abg. **Sabine Grützmaker** (B90/GR): Meine erste Frage richtet sich an die beiden Sachverständigen, Herr Oberstaatsanwalt Fuchs und Herr Seidel.

Herr Fuchs, Sie kennen die Praxis der Verfolgung von Geldwäsche und Finanzkriminalität bestens aus Ihrer beruflichen Tätigkeit und auch die Diskussionen rund um die Prüfung der FATF. Wie bewerten Sie den Vorstoß und das vorliegende Gesetzesvorhaben? Wird uns das voranbringen und die bekannten Probleme adressieren, auch mit Blick auf Priorisierung von Geldwäschefällen und den Fokus auf große internationale Fälle?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Fuchs.

Sv **Alexander Fuchs** (Staatsanwaltschaft Köln): Ich bedanke mich, dass ich stellvertretend für die Strafverfolgungsbehörden und für die Staatsanwaltschaften Stellung nehmen darf.

Der Gesetzentwurf setzt exakt das um, was die FATF in ihrem Bericht gefordert hat. Die Bundesrepublik Deutschland erledigt damit ihre Hausaufgaben. Wir brauchen aus meiner Sicht eine eigene, für die Geldwäschebekämpfung zuständige Behörde.

Bei der Aufstockung bestehender Ressourcen sehe ich die Gefahr der Depriorisierung von Geldwäschebekämpfung bei gleichzeitiger Priorisierung anderer wichtiger Aufgaben. Zudem sehe ich die Gefahr einer auf Vortaten fixierten Arbeitsweise.

Es entstehen erhebliche Synergieeffekte bei der Zusammenarbeit von der FIU und dem geplanten Ermittlungszentrum Geldwäsche durch mögliche Parallelrecherchen und durch Auslandskontakte, die über die FIU und die Vernetzung der FIU untereinander funktionieren können. Eine neue Bundesbehörde mit klaren Kompetenzen erleichtert die internationale Zusammenarbeit, weil ausländische Behörden in der Regel Schwierigkeiten im Umgang mit föderalen und dezentralen Strukturen haben.

Der Ermittlungsfokus Geldwäsche wird zu Erfolgen bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) führen. Denn üblicherweise landet man, wenn man große Finanzströme mit unklarer Herkunft aufklärt, bei OK-Gruppierungen. Der taktische „Follow the Money“-Ansatz ist richtig, denn er ist neu und Geldwäschestrukturen sind auf Neues in der Regel nicht gut vorbereitet. Zudem ist er auch richtig, weil wir zunehmend beobachten, dass Geldwäsche als Service eingekauft wird, zum Beispiel bei Kryptowährungskonten im Darknet. Um diese neue Form der Geldwäsche zu bekämpfen, müssen wir uns ausschließlich auf die Finanzflüsse konzentrieren und die Vortaten zunächst unbeachtet lassen.

Wünschenswert, das möchte ich abschließend noch kurz sagen, wäre aus meiner Sicht auch eine Ausweitung des § 100a Strafprozessordnung (StPO) auf Fälle der gewerbs- und bandenmäßigen Geldwäsche. Wenn wir nämlich vortatenunabhängig ermitteln und große Geldwäschefälle aufklären wollen, dann müssen wir anders als jetzt auch in der Lage sein, vortatenunabhängig Telekommunikation überwachen zu können. Ob das jetzt kommt oder später, ist aus meiner Sicht nicht entscheidend. Wichtig wäre, dass wir das voneinander trennen und schnell diese Behörde in Gang bringen, damit wir erfolgreich sein können.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Frau Grützmann.



Abg. **Sabine Grützmacher** (B90/GR): Ich gebe direkt weiter an Herrn Seidel, damit die Zeit nicht abläuft.

Sv **Thomas Seidel** (antifinancialcrime.org gGmbH): Ich würde mich meinem Vorredner anschließen wollen. Der Vorstoß und das Gesetzesvorhaben gehen in die richtige Richtung. Mit der Bündelung von Kompetenzen, geldwäschezentrierten Ermittlungen durch einen vortatunabhängigen Fokus und der Stärkung der Aufsicht über den Nichtfinanzsektor werden wesentliche Kritikpunkte der FATF abgeräumt.

Natürlich hätte man auch bestehende Strukturen stärken können. Allerdings haben eben diese bestehenden Strukturen, auch die gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen zwischen Polizei und Zoll, in den vergangenen Jahren nicht zu den erfolgreichen Geldwäscheermittlungen geführt, die wir uns mit dieser Idee und vom BBF erhoffen.

Das Vorhaben kann zu einem deutlichen Anstieg der Geldwäscheermittlungen führen und zu Ermittlungsverfahren, die wir in dieser Form heute noch gar nicht führen können.

Mit der Zusammenlegung der FIU und dem Ermittlungszentrum Geldwäsche können Auswertung, Analyse und Ermittlungen wieder unter einem Dach zusammengeführt werden, wie es vielleicht damals beim Bundeskriminalamt der Fall war, als die FIU dort noch Teil der Organisation war.

Ich glaube, dass wir es mit dieser Organisation schaffen werden, Verfahren so zu führen, wie es heute noch nicht möglich ist. Das allein ist schon ein Paradigmenwechsel, weil wir jetzt vortatunabhängig ermitteln können.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine ersten Fragen richten sich an Herrn Thelesklaf, den Leiter der FIU. Herr Thelesklaf, wie bewerten Sie die Pläne zur Schaffung eines neuen Bundesamts zur Bekämpfung der Finanzkriminalität? Was versprechen Sie sich vor allem von dem Ansatz, Analyse, Ermittlungen und Aufsicht in einer Behörde zu bündeln? Kann es Deutschland nach Ihrer Auffassung so gelingen, die bestehenden Defizite zu überwinden? Wie viel Zeit, denken Sie, wird benötigt, um die FIU erfolgreich in dieses Amt zu integrieren? Haben Sie auch Erfahrungswerte aus anderen

Ländern? Und wenn ja, würden Sie uns daran teilhaben lassen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Thelesklaf.

Sv **Daniel Thelesklaf** (Financial Intelligence Unit): Ich bin nicht nur als Leiter der FIU heute hier, sondern ich war früher auch Leiter des Antikorruptionsnetzwerks der OECD und Vorsitzender des Geldwäscheausschusses des Europarates. Ich sage Ihnen gleich, warum ich das hier erwähne. Wir können im Korruptionsbereich tatsächlich von sehr guten Beispielen lernen. In den letzten zwei Jahrzehnten wurden weltweit viele spezialisierte Einrichtungen und Behörden zur Bekämpfung der Korruption geschaffen. Ich glaube, das ist sehr vergleichbar mit dem, was hier auf dem Tisch liegt. Auch in der Korruptionsbekämpfung haben wir es typischerweise mit sehr komplexen und stark international geprägten Sachverhalten zu tun. Die OECD hat kürzlich in einem Bericht hervorgehoben, dass die erfolgreichsten dieser spezialisierten Antikorruptionsbehörden diejenigen sind, die präventive und repressive Elemente unter einem Dach vereint haben. Ich glaube, diese Erfahrung kann man hier durchaus auch auf die Geldwäschebekämpfung übertragen.

Auch der Faktor der latenten Depriorisierung von Behörden, die schon reichlich zu tun haben und in denen die komplexesten und schwierigsten Verfahren nie die gleiche Bedeutung bekommen wie in einer Behörde, deren einzige Zuständigkeit solche komplexen Verfahren sind, spielt hier eine Rolle.

Wir müssen Geldwäschebekämpfung und Sanktionsdurchsetzung unbedingt in einem Zusammenhang denken. Das sind zwar zwei verschiedene Materien, aber wenn man es – ich rede hier als Praktiker zu Ihnen – von einer Personenoptik her betrachtet, stellt man fest, dass man sehr oft auf die gleichen Personen trifft, die zum einen professionell Geld für Dritte waschen und zum anderen Leuten helfen, Sanktionen zu umgehen. Diese Perspektive, von den Personen her zum Delikt, wird uns erst ermöglicht, wenn wir alle unter dem Dach einer Behörde sind.

Die Geldwäschebekämpfung ist naturgemäß eine Aufgabe mit sehr vielen verschiedenen Facetten. Erlauben Sie mir, ein Bild aus dem Fußball zu verwenden. Ich sehe die Aufsicht als Prävention, also in der Verteidigung, die FIU im Mittelfeld und die Strafverfolgungsbehörden im Sturm. Natürlich



kommt es zu Reibungsverlusten, wenn die Behörden bei verschiedenen Dienstherren sitzen. Es geht aber nicht nur um die Verhinderung von Reibungsverlusten. Es geht auch um die gemeinsame Priorisierung, die viel leichter ist, wenn sie aus einer Hand zentral gesteuert werden kann.

Was mir aus Sicht der FIU in diesem Bild fehlt, ist der Mittelstürmer, also jemand, der sich aktiv anbietet, komplexe und internationale Sachverhalte zu übernehmen. Das ist derzeit nur im begrenzten Ausmaß möglich. Das ist keine Kritik an den Länderbehörden. Diese tun, was sie können. Allerdings werden insbesondere die komplexesten Fälle nur mit großer Vorsicht angefasst, weil sie sehr ressourcenintensiv sind. Das passt sehr gut in die neue Ausrichtung der FIU, die sich genau auf diese internationalen und komplexen Sachverhalte spezialisieren will. Dafür brauchen wir aber einen Abnehmer.

Der letzte Punkt für mich, bevor ich noch auf die spezifische Frage der Überführung der FIU eingehe: Wir sind uns einig, dass Deutschland das System verbessern muss. Wir wissen, dass die nächste FATF-Prüfung kommt. Als ich Prüfungen gemacht habe, war mir immer wichtig, nicht nur zu sehen, was ein Land abgearbeitet hat, sondern auch etwas Neues zu machen. Ich glaube, dass wir mit dem BBF tatsächlich konzeptionell neue Maßstäbe setzen können.

Die FIU wird zum gesetzten Zeitpunkt im nächsten Jahr in die neue Behörde überführt. Wir sind bereit. Die FIU wird als solche „umgehängt“, sage ich einmal. Unser Reformprozess hat ohnehin schon angefangen. Wir werden diesen wie geplant weiterführen. Ich bin überzeugt, dass uns dieses Jahr genug Zeit bietet, eine sorgfältige Überführung ohne irgendwelche Verluste durchzuführen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank für die Fraktion der AfD Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Meine Frage geht an Herrn Buckenhofer.

Erst einmal vielen Dank, dass Sie sich seit Jahren – wir sprechen seit sechs Jahren über die FIU im Ausschuss – für die Verbesserung der Finanzkriminalitätsbekämpfung einsetzen. Ihre Gewerkschaft hat zur Schaffung einer Finanzpolizei ein Personal- und Organisationskonzept sowie einen vollständigen Gesetzentwurf zur Neufassung des

Zollfahndungsdienstgesetzes vorgelegt. Sie mögen sich heute auch noch an die öffentliche Anhörung zum Sanktionsdurchsetzungsgesetz im Mai 2022 erinnern. Wieder äußern Sie sich kritisch, dieses Mal zum vorliegenden Entwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG).

Meine Fragen an Sie: Sind Sie damals nicht gehört worden? Ihr Gesetzentwurf zur Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes war immerhin als politische – so habe ich das aufgefasst – und gute Diskussionsgrundlage gedacht. Weshalb findet die in Ihrem Sinne geforderte Bündelung der Dienste weder beim Zoll noch im neuen BBF statt? Inwiefern betrachten Sie den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf als brauchbar und geeignet, um das Geldwäscheparadies Deutschland nun wirklich zu überwinden? Sie sprachen von einem „Blindflug“ in der letzten Anhörung.

Vielleicht können Sie noch auf den § 76a Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) eingehen. Ein guter Staatsanwalt aus Bayern hat mal gesagt: Was nützt es eigentlich? Selbst wenn wir gute Instanzen haben, kommen die Täter mit niedrigen Strafen davon, mit guter Führung schon nach vier Jahren, und haben dann mehrere Millionen Euro auf dem Konto oder sie verlassen wie hier in Berlin grinsend den Gerichtssaal und behalten ihren Immobiliensitz.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Herr Buckenhofer, bitte.

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Dass die Finanzkriminalität ganzheitlich betrachtet werden muss, ist nicht neu. Das ist der Vorschlag, den wir seit ungefähr 25 Jahren in den politischen Raum einspeisen. Dass die Bekämpfung der Finanzkriminalität eine besondere Expertise erfordert, ist auch unstrittig.

Daher fordern wir seit 25 Jahren, eine Finanzpolizei auf Bundesebene einzurichten, die aus den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten der Zollverwaltung hervorgehen kann, ohne dass man die Strukturen der Zollverwaltung großartig verändern muss.

Der Finanzkriminalitätsbegriff ist umfangreicher. Er beschäftigt sich nicht nur mit der Frage der Geldwäsche, sondern er umfasst auch bestimmte Formen der Steuerhinterziehung und die Sanktionsdurchsetzung. Er umfasst aber auch die präventiven Finanzermittlungen im Hinblick auf das Aufspüren von verdächtigem Vermögen. Verdächtiges



Vermögen könnte in dem Fall Vermögen sein, was ungeklärter Herkunft ist, was sanktioniert ist, was hinterzogenes oder inkriminiertes Vermögen ist. Die Ermittlung verdächtiger Vermögen sollte außerhalb des Strafrechts stattfinden können, nämlich in einem Verwaltungsverfahren. Damit würde man auch die große Diskussion rund um die Frage der Beweislastumkehr auf eine andere Art und Weise lösen als das, was wir im Strafrecht hierzu diskutieren.

Die Einführung des § 76a StGB im Jahr 2017 hat uns zunächst alle gefreut. Wir haben aber vor kurzem erlebt, dass dieser auch Schwierigkeiten bereitet. Der Sachverhalt, den wir hier in Berlin hatten, ist bekannt.

Die Einschätzung, dass der „Follow the Money“-Ansatz neu sei, halte ich für ein völlig irreführendes Narrativ. Ich kann mich erinnern, dass sich selbst Eliot Ness seinerzeit auf der Suche nach Al Capone schon dem Prinzip „Follow the Money“ verschrieben hat. „Follow the Money“ ist auch ansonsten nicht neu. Ich bin in der Zollfahndung tätig und bin ganz zu Beginn mit Geldwäscheverfahren konfrontiert worden. Wir unterscheiden dort zwischen verfahrensintegrierten und verfahrensunabhängigen Geldwäscheermittlungen. Wenn wir zunächst auf ungeklärte Vermögen stoßen, beginnen wir mit „Follow the Money“, weil wir noch gar keine Vortat haben, um anschließend dann im Bereich der organisierten Kriminalität bei Vortaten zu landen. Somit ist das „Follow the Money“-Prinzip nicht neu.

Wenn die neue Behörde jetzt kommt, kann sie zwar auch dem „Follow the Money“-Prinzip folgen, sie kann aber den Rest nicht anwenden. Das ist das große Problem. Diese Behörde ist nicht so aufgestellt, dass sie sich im gesamten Strafrechtsparadies der Täter, in dem diese sich aufhalten, um große Mengen Geld zu verdienen, zurechtfinden kann, da sie nicht die Vortaten ermitteln kann. Eine Anklage wegen Geldwäsche, bei der nicht grob feststeht, aus welchen Vortaten diese Vermögen stammen, führt dazu, dass die Geldwäsche nicht angeklagt werden kann. Wenn diese Behörde die Geldwäschebekämpfung nur nach dem „Follow the Money“-Prinzip betreibt, wird sie am Ende ein zahnloser Tiger bleiben.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD Kollege Kasper, bitte.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Kilian Wegner.

Wir hatten schon gehört, wie die Behörde an neue Arbeitsaufträge kommen soll. Laut dem Gesetzentwurf soll die neue Bundesbehörde für bedeutsame Fälle der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug zuständig sein. Ist diese Formulierung im Gesetzentwurf ausreichend deutlich formuliert?

Im Jahr 2021 wurde der Geldwäschetatbestand im § 261 StGB geändert. Seitdem sind ersparte Aufwendungen zum Beispiel infolge einer Steuerhinterziehung kein taugliches Tatobjekt der Geldwäsche mehr. Halten Sie es für sinnvoll, diese Änderungen im Zuge des FKBG nochmal anzufassen und gegebenenfalls zu reformieren?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Wegner.

Sv **Prof. Dr. Kilian Wegner** (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)): Zunächst zu dem Arbeitsauftrag der Behörde, wie er in dem Gesetzentwurf umrissen ist, und zur der Frage, ob die Regelungen zur Zuständigkeit ausreichend deutlich formuliert sind: Aus meiner Sicht ist das der Fall. Wenn man die Regelungen liest, erhält man eine Vorstellung davon, was die Behörde positiv machen soll. Aber es ist auch klar, dass der Teufel im Detail steckt und die Praxis viele Konstellationen bereithalten wird, die vom Gesetzentwurf noch nicht ausdrücklich adressiert werden.

Einen Punkt haben wir schon mehrfach von meinen Vorrednern gehört. Es geht um die Vertretung im internationalen Bereich, Ansprechpartner gegenüber ausländischen Polizeibehörden oder anderen Sicherheitsorganen. Dafür ist bisher größtenteils das BKA zuständig. Es scheint mir noch nicht ganz klar zu sein, wie das zukünftig laufen soll. Wer soll wem gegenüber als Ansprechpartner fungieren? Wie soll insbesondere die neue Ermittlungsstelle mit den internationalen Partnern ins Gespräch kommen?

Ein zweiter Punkt betrifft den Umstand, dass es Fälle geben kann, in denen sowohl das neue Ermittlungszentrum als auch eine weitere Behörde, zum Beispiel das BKA, zuständig sind. In solchen Fällen besteht die Gefahr eines Kompetenzkonflikts. In der Gesetzesbegründung heißt es, man setzt darauf, dass dann partnerschaftlich ein Auskommen gefunden wird. Das kann funktionieren. Es kann aber auch optimistisch sein, wenn die



falschen Charaktere aneinandergeraten. Es wäre ratsam, noch deutlicher einen Entscheidungsmechanismus für den Fall einzuziehen, dass man keine partnerschaftliche Lösung findet. Dazu müssten insbesondere auch die beiden Ministerien in den Entscheidungsprozess integriert werden, um im Zweifelsfall klarzumachen, wer jetzt was macht, falls sich die Beamtinnen und Beamten nicht einigen können. Das wäre eine gute Idee.

Hinsichtlich der ersparten Aufwendungen: Seit dem Sommer 2021 begeht keine Geldwäsche mehr, wer für andere Leute Geld versteckt, die Herkunft verschleiert oder sonstige Geldwäschehandlungen begeht, wenn es sich um Geld handelt, das eigentlich der Besteuerung unterliegt oder zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge daraus hätten bezahlt werden müssen. Das sind keine tauglichen Objekte der Geldwäsche mehr.

Das ist insbesondere ein Problem, wenn man professionelle Geldwäscher verfolgt. Diese könnten jetzt immer sagen, sie hätten schon die Anhaltspunkte gesehen, dass das von ihnen betreute Vermögen nicht ganz sauber ist, aber sie hätten eben gedacht, das Vermögen komme aus Straftaten, die nicht von § 261 StGB erfasst seien, etwa aus Steuerhinterziehung. Der Einwand, das Geld komme aus einer Steuerhinterziehung, ist in der Ermittlungspraxis schwierig zu widerlegen. Man stellt die Behörden wieder vor das Problem, das man mit dem All-Crimes-Approach eigentlich abschaffen wollte. So wollte man eigentlich verhindern, dass man deliktsspezifisch genau ermitteln muss und bestimmte Delikte ausscheiden muss wegen des Zweifelsgrundsatzes, dass sie nicht begangen wurden. Genau das gleiche Problem stellt sich jetzt wieder. Die Behörden müssen wieder nachzuweisen, dass es zum Beispiel nicht um Steuerdelikte oder Sozialversicherungsveruntreuung geht. Das macht den Erfolg des All-Crimes-Approach wieder zunichte. Deswegen wäre es sinnvoll, wieder zu dem Zustand vor dem Sommer 2021 zurückzukehren und die ersparten Aufwendungen als Tatobjekt der Geldwäsche wieder mit in das Gesetz einzuführen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU Frau Kollegin Tillmann, bitte.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Ich würde mich gerne mit zwei Themenkomplexen beschäftigen, im ersten mit Herrn Prof. El Ghazi.

Unabhängig von den Strukturen hätten wir uns im Vorfeld weitere Kompetenzen gewünscht. Im Referentenentwurf waren auch weitere Kompetenzen vorgesehen, zum Beispiel bei der Frage, wie man mit unklarem Vermögen oder Vermögen ungeklärter Herkunft umgeht. Deshalb meine Frage: Könnten Sie sich ein rechtssicheres Verwaltungsverfahren vorstellen, in dem man den Behörden unabhängig von der Struktur mehr Kompetenzen in diesem Bereich der Aufklärung zur Verfügung stellt?

Im Vorfeld dieser Anhörung ist die Krypto-Community ziemlich temperamentvoll über unseren Antrag hergefallen, in dem wir uns auch mit Kryptowerten beschäftigt haben. Herr Prof. Wegner, könnten Sie mir sagen, ob Sie diese Reaktion für überzogen halten und welchen Stellenwert Kryptowerte bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus Ihrer Sicht haben?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Professor El Ghazi.

Sv **Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi** (Universität Trier): Ja, in der Tat. Wir haben den Prozess ein wenig beobachtet und gesehen, dass ursprünglich ein weiteres Instrument im Referentenentwurf vorgesehen war, nämlich ein Entwurf für ein Vermögensermittlungsgesetz. In der Tat haben wir uns darüber sehr gefreut. Herr Prof. Wegner wird darüber gleich auch nochmal sprechen – wir waren nämlich diejenigen, die solche Regime auch vorgeschlagen haben. Ich sehe ein großes Versäumnis darin, dass man davon wieder Abstand genommen hat. Für mich wird dadurch die Sinnhaftigkeit des gesamten Projektes infrage gestellt. Für mich ist es daher kein großer Wurf mehr. Die Behörde bleibt für mich von ihrer Aufgabenstrukturierung daher auch ein bisschen unvollendet. Der Strategiewechsel, der hier versprochen worden ist, nämlich wirklich ein Instrument „Follow the Money“ zu haben, wäre mit dem, was ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen war, tatsächlich möglich gewesen. Das Geldwäschegesetz (GwG) ist nach meinem Empfinden ein zahnloses Bürokratiemonster. Das Strafgesetzbuch ist ebenfalls ein strafloses Bürokratiemonster. Es schafft Verfahren, aber wir kommen nicht an die Großen heran. Deswegen glaube ich auch, dass wir diesen Paradigmenwechsel brauchen.



Wir haben diesen Wechsel schon zum All-Crimes-Ansatz gehabt. Dabei haben wir gesehen, dass echte strafrechtliche Ermittlungen weiterhin problematisch sind. Es wird weiterhin gefordert, dass wir einen sogenannten doppelten Anfangsverdacht für echte Ermittlungen brauchen, damit wir auf das Repertoire der Strafprozessordnung zurückgreifen können. Hier wird noch Rekurs genommen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das heißt, wir müssen auch Erkenntnisse zur Vortat haben und diese haben wir in der Tat nicht.

Daher halte ich ein Instrumentarium jenseits des Strafrechts, was präventive Finanzermittlungen gestattet, für sehr sinnvoll. Im Strafrecht haben wir dieses Potenzial nicht. Dort haben wir Kautelen, die wir aus rechtsstaatlichen Gründen – zum Glück – beachten müssen. Diese Fesseln haben wir nicht im Bereich des Vermögens-Einziehungsrechts. Das wäre sicherlich ein Bereich, wo wir mehr machen müssen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Prof. Wegner.

Sv **Prof. Dr. Kilian Wegner** (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)): Dass Sie von der Krypto-Community so hart angegangen werden, sollten Sie insofern nicht persönlich nehmen, als dass das ganz üblich ist, wenn versucht wird, diese Branche zu regulieren. Das haben auch schon Ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem Europäischen Parlament erfahren, als sie im letzten Jahr über die Kryptotransferverordnung verhandelt haben, die auch Sorgfaltspflichten der Kryptowertedienstleister neu regeln wollte. Ich würde Ihnen raten, dort mit Ihrer Position hart zu bleiben. Denn ich glaube in der Tat, dass es sich bei den Kryptowerten um eine der gefährlichsten Aktivitäten handelt, die wir aktuell im Bereich der Finanzkriminalität sehen. Unsere Abwehr dagegen ist extrem schwach aufgestellt. Es gibt immer noch Diskussionsrunden, die ich beobachtet habe, bei denen LKA-Vertreter von bestimmten Bundesländern auf offener Bühne berichten, dass wenn Sie eine Akte aufmachen und Bitcoin sehen, diese Akte direkt wieder zumachen. Wenn wir sehen, was die Aufsichtsbehörden in den USA in ihrer Offensive gegen große Kryptowertedienstleister an Mängeln und auch an Komplizenschaft aufgedeckt haben, müssen wir davon ausgehen, dass das in der EU ganz ähnlich ist.

Über die Vorschläge in Ihrem Antrag müsste man im Einzelnen diskutieren. Zudem müsste man prüfen, ob diese nicht bereits teilweise durch die neue EU-Geldwäscheverordnung abgedeckt sind und dem deutschen Regelungsbereich entzogen sind. Im Prinzip ist es die richtige Stoßrichtung, dort viel kritischer hinzuschauen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD Kollege Kasper.

Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine nächste Frage richtet sich nochmals an Prof. Dr. Wegner. Wir hatten schon das Vermögensermittlungsgesetz besprochen. Könnten Sie ausführen, wie wir zu einer verfassungskonformen Lösung kommen könnten, wie z. B. inkriminiertes Vermögen eingezogen oder zumindest eingefroren werden kann?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Wegner.

Sv **Prof. Dr. Kilian Wegner** (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)): Es gibt die verschiedensten Varianten, wie man vorgehen kann. Das hat Herr Prof. El-Ghazi schon gesagt. Wir haben einen Entwurf vorgelegt, der die Problematik auf der schon bekannten Schiene des Einziehungsrechts zu lösen versucht. Dazu werden die Ansätze, die wir bereits aus §§ 73a und 76a StGB kennen, aufgegriffen und verbessert. Außerdem soll damit auf einige Dinge reagiert werden, die wir in der Rechtsprechung erlebt haben. Das aktuelle Urteil des Landgerichts Berlin wurde schon vielfach angesprochen. Dabei geht es um Immobilien, die vor einigen Jahren beschlagnahmt wurden und die jetzt endgültig eingezogen werden sollten. Die endgültigen Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor, sodass wir noch keine Detailanalyse machen können. Nach dem, was ich bisher dazu gehört habe, habe ich schon den Eindruck, dass es genau die Punkte sind, die wir mit unserem Vorschlag adressieren wollten. So sind die Gerichte unsicher, wie sie mit § 76a Absatz 4 StGB umgehen sollen, weil die Regelungen dazu noch sehr rudimentär sind und sich nicht richtig in das typische strafrechtliche Denken einfügen. Deswegen ist es weiterhin lohnend, sich dort eine Reform zu überlegen und die Learnings aus der Jurisprudenz mitzunehmen. Mir ist bewusst, dass es in der Bundesregierung Vorbehalte gegen diese Art der Regelungen gibt und dass überlegt wird, ein verwaltungsrechtliches Element einzubringen, also eine administrative



Vermögensermittlung zu ermöglichen. Das wäre auch eine Alternative.

In jedem Fall muss das Bundesverfassungsgericht, das dann sehr wahrscheinlich mit diesem Instrument befasst sein wird, irgendeine kohärente Begründung vorlegen, warum man welche Vermögenswerte auf welche Weise behandeln will und wie vor allem das Verhältnis zum Einziehungsrecht im Strafrecht gestaltet werden soll.

Das kann man nur anhand eines konkreten Vorschlags vernünftig diskutieren. Nach meinem aktuellen Kenntnisstand liegt noch keiner öffentlich vor, auch wenn im Hintergrund daran gearbeitet wird. Deswegen kann ich das noch nicht vertiefen. Ich kann nur zwei Punkte nennen, die auf jeden Fall wichtig sein werden: Das eine ist die Praxis-tauglichkeit. Man muss aufpassen, dass nicht ein Verfahren eingeführt wird, wo ein Fall dauernd zwischen verschiedenen Behörden oder Gerichten hin und hergeschoben wird. Dann würde es nicht funktionieren, sondern das Verfahren würde zerrieben werden. Es muss also stark gebündelt sein. Je nachdem, wie sich das Verfahren dann zum Strafverfahren positioniert, muss darauf geachtet werden, dass die Informationen aus dem Strafverfahren sehr leicht in dieses Vermögensermittlungsverfahren einfließen können und umgekehrt.

Die andere Frage ist, welche Rechtsfolge wir überhaupt einführen können. Können wir anordnen, dass das Vermögen endgültig eingezogen wird? Oder haben wir nur das Instrument des vorläufigen Einfrierens? Das kommt ganz darauf an, wie man die Maßnahme begründet und welches Konzept man hat. Nach dem bestehenden Einziehungsrecht ziehen wir das Vermögen endgültig ein, da wir überzeugt sind, dass es aus einer Straftat stammt oder in anderer Weise mit einer Straftat zusammenhängt, zum Beispiel das Tatmittel war. Dann ist es auch verfassungsrechtlich anerkannt, es endgültig einzuziehen. Da greift der Gedanke: Verbrechen soll sich nicht lohnen.

Schwieriger wird es, wenn man nicht einziehungsrechtlich vorgehen will, sondern gefahrenabwehrrechtlich. Zum Beispiel sagt man, die Sache muss eingezogen werden, weil wir nicht wissen, woher sie stammt und wer sie kontrolliert. Diese Intransparenz ist schon gefährlich, gegen die wollen wir vorgehen. Wenn man so argumentiert, hat man es schwerer, das Vermögen sofort einzuziehen. Denn

der Einwand wird sein, wenn die Intransparenz das Problem ist, soll man zuerst versuchen, Transparenz zu schaffen. Man soll versuchen, zu ermitteln und die Betroffenen zu zwingen, Auskünfte zu geben, da man sich dafür nicht das Eigentum an der Sache verschaffen muss. Das wäre unverhältnismäßig.

Auch in einem solchen Verfahren wird man argumentieren können, dass irgendwann nach Ablauf einer bestimmten Zeit aus einem vorläufigen Einfrieren eine Einziehung werden kann, weil man davon ausgehen kann, dass sich der Staat nicht ewig mit dieser Sache befassen kann und die Überwachung dieser Einfrieren-Anordnung übernehmen kann. Und, wenn nach einigen Jahren keine Transparenz geschaffen wird, dass man dann vielleicht einziehen kann. Das kann ich mir vorstellen. Dafür ist der Begründungsaufwand aber etwas höher als in dem klassischen Einziehungsbereich.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU CSU Frau Dr. Gräßle, bitte.

Abg. **Dr. Inge Gräßle** (CDU/CSU): Als Haushälterin möchte ich meine Fragen gerne an den Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, Herrn Buckenhofer, richten. Es sind 744 neugeschaffene Stellen für das BBF vorgesehen. Für die Bekämpfung von Finanzkriminalität werden qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebraucht. Wo stammen diese Mitarbeiter her, und vor allem, wo werden sie fehlen?

Meine weiteren Fragen betreffen die Mittel. Laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen geht es um 600 Millionen Euro. Woher kommen diese Mittel? Wie werden sie umgeschichtet? Welche Informationen haben Sie? Und wo werden die Mittel fehlen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Buckenhofer.

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Ich bin natürlich nicht derjenige, der für den Haushalt der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist. Angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen bei Haushaltsfragen besteht bei uns die Befürchtung, dass die erforderlichen Finanzmittel sowohl für bereitzustellende Planstellen zur Besetzung von Dienstposten als auch für die Schaffung von Liegenschaften etwa durch Bau oder Anmietung zu Lasten benachbarter Behörden gehen. Die engste benachbarte Behörde ist die Zollverwaltung.



Bundesfinanzminister Christian Lindner hat erstmalig im Februar 2022, dann im Mai 2022 und im August 2022 groß angekündigt, dass er die Zollverwaltung deutlich ertüchtigen wolle und sie im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Geldwäsche stärken wolle. Bisher deutet nichts darauf hin, dass er das auch tatsächlich umsetzt.

Stattdessen laufen wir Gefahr, dass das Personal, was eigentlich für diese Stärkung gebraucht wird, um wirksam Geldwäsche und organisierte Kriminalität im Zuständigkeitsbereich der Zollfahndung und der restlichen Zollverwaltung zu bekämpfen, in die neue Behörde fließt. Hier ist ein selbst herbeigeführter politischer Druck entstanden, da man als Ministerium natürlich nicht versprechen kann, dass man jetzt viel und kurzfristig unternimmt und am Ende der Wahlperiode steht man dann mit leeren Händen da. Insofern besteht die ernsthafte Gefahr, dass alles, was jetzt an neuen Aufwendungen anfällt, zu Lasten anderer Behörden geht. Denn mir ist nicht bekannt, dass neue Etatposten eingerichtet werden sollen.

Abg. **Dr. Inge Gräßle** (CDU/CSU): Jetzt haben wir viele Stellen und viele Mittel. Wie könnte die bestehende Geldwäschebekämpfung mit so viel Geld ertüchtigt werden?

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Wir haben eben schon den Hinweis bekommen, dass die Tätigkeit der gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe von BKA und Zollkriminalamt (ZKA) nicht in dem gewünschten Maße den Erwartungen entsprochen hat. Das liegt auch daran, dass der Haushaltsgesetzgeber bei dieser Gruppe bisher gespart hat.

Wenn nun entschieden würde, erhebliche finanzielle Mittel zu investieren, um innerhalb der bestehenden Strukturen die Aufgabenwahrnehmung einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung im Bereich der Finanzkriminalität zu stärken, dann hätte das direkt mehrere Vorteile.

Erstens: Wenn man eine bestehende Struktur hat, die eine gewisse Erfahrung und Kompetenz mit sich bringt und insbesondere über alle Dinge verfügt, die man an der Peripherie im Kampf gegen organisierte Kriminalität haben muss – und Geldwäsche ist, wenn man sie wirksam im großen Stil bekämpfen will, auch immer im Bereich der organisierten Kriminalität – dann kann man einen wesentlich größeren Effekt erzielen.

Das einzige Argument, das übrigbleibt, ist die Prioritätensetzung. Man hat die Sorge, dass bei einer ganz massiven Aufstockung der Geldwäsche-Ermittlungsgruppe von ZKA und BKA um mindestens das für das BBF vorgesehene Personal das BBF am Ende ganz andere Aufgaben wahrnehmen müsste. Das ist aber eine Behördenentscheidung, auf die die Politik einen unmittelbaren Einfluss hat. Wenn der Minister nicht in der Lage ist, seinem BKA- oder seinem ZKA-Präsidenten zu sagen, dass diese Leute Geldwäsche und die damit verbundenen Straftaten bekämpfen sollen und sie dafür auch das Instrumentarium nutzen können, das man dafür braucht, wie etwa Zeugenschutz, verdeckte Ermittler etc., dann hat er seinen Laden nicht im Griff.

Das ist, glaube ich, der Punkt. Wir brauchen nicht eine neue eigenständige Behörde, um Kompetenzen zu bündeln. Was nämlich jetzt passiert, ist, dass wir eine Behörde schaffen, die eine Kompetenz neben vorhandener Kompetenz bündelt. Das führt zu Reibungs- und Informationsverlusten und im Zweifelsfall auch zu unnötigen Konkurrenzen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Emmerich. Er ist online zugeschaltet.

Abg. **Marcel Emmerich** (B90/GR): Meine Fragen richten sich an den Sachverständigen Herrn Seidel und beziehen sich auf die Frage der Zusammenarbeit der Behörden. Hier steht immer wieder in Rede, dass unvermeidlich Doppelstrukturen geschaffen würden.

Dazu wäre meine Frage: Inwiefern sichert der Gesetzgebungsvorschlag, dass eine Zusammenarbeit des BBF mit dem BKA und dem Zoll gewährleistet wird? Wie könnte sichergestellt werden, dass Synergieeffekte auch genutzt und Doppelstrukturen vermieden werden?

In diesem Zusammenhang auch die Frage konkret zu den Ermittlungsmaßnahmen: Inwiefern müsste das BKA dann auch den Zoll entsprechend unterstützen bzw. das BBF zum Beispiel bei Fragen von Observationseinheiten.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Seidel.

Sv **Thomas Seidel** (antifinancialcrime.org gGmbH): Bei der Diskussion über Doppelstrukturen oder zum Stichwort Kompetenzgerangel müssen wir zwischen diesem Stichwort und den notwendigen



Unterstützungsleistungen von Seiten des Zoll oder des BKA unterscheiden.

Ich persönlich glaube, das Thema Doppelstrukturen oder Kompetenzgerangel wird in diesem Kontext nicht so groß sein, wie es hier angestrengt wird.

Erstens, weil die Verfahren, bei denen wir uns erhoffen, dass sie vom BBF oder vom Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) geführt werden, aktuell in der bisherigen Behördenstruktur nicht geführt werden. Das ist genau der Grund, weshalb eine vortatenunabhängige und jetzt geldwäschezentrierte Organisation errichtet wird.

Zweitens geht die Zuständigkeit des EZG oder des BBF deutlich weiter in Geldwäsche-Ermittlungen, wohingegen diese bei Zoll und BKA auf bestimmte Vortaten beschränkt ist.

Drittens wird es aus meiner Sicht weniger zu Überschneidungen kommen, weil die Zuständigkeit von Länderpolizei, BKA und Zoll von der Vortat herührt, während sie beim BBF und EZG von vortatenunabhängigen Finanzermittlungen kommt. Natürlich wird es in großen komplexen Ermittlungsverfahren zu der Situation kommen, dass sich Behörden miteinander austauschen müssen. Man muss berücksichtigen, dass wir heute schon über 16 Bundesländer mit entsprechend vielen Länderpolizeidienststellen, über Bundesbehörden, über den Zoll etc. reden. Es ist also nicht so, dass die Sicherheitsarchitektur in Deutschland heute einfach ist und sie jetzt plötzlich mit der Gründung einer monothematisch ausgerichteten Behörde überfordert wäre.

Es wäre enorm wichtig, dass der FIU und damit auch dem BBF endlich der Zugriff auf polizeiliche Informationen sowohl in den Ländern als auch im Bund ermöglicht wird. Allein diese Zugriffe wären wahrscheinlich die modernste und effektivste Art und Weise, um parallele Doppelermittlungen zu vermeiden, bei der die eine von der anderen Stelle nichts weiß.

Ich denke, dass die Anzahl der Ermittlungsverfahren am Anfang aufgrund der sich noch im Aufbau befindlichen Behörde nicht so groß sein wird. Wenn wir irgendwann dahin kommen, dass ein permanenter Austausch zwischen den Behörden notwendig wird, dann sind wir schon einen Schritt weiter. Dann führen wir nämlich die richtigen Geldwäscheermittlungsverfahren.

Die vorgeschlagene Alternative, eine Finanzpolizei in der Fläche, würde Kompetenzdiskussionen und Abstimmungsnotwendigkeiten, insbesondere mit den Polizeien der Länder, sehr viel anstrengender werden lassen als durch diese monothematisch ausgerichtete Bundesbehörde. Vielleicht muss man auch mal ein bisschen pragmatischer in diesem Zusammenhang denken, um einerseits Synergieeffekte zu schaffen und andererseits Doppelstrukturen zu vermeiden.

Wir haben in der Bundesrepublik gute Erfahrungen bei besonderen Kriminalitätsphänomenen wie Terrorismus oder auch Cyberkriminalität mit den gemeinsamen Abwehrzentren gemacht, in denen sich unterschiedliche Sicherheitsbehörden gegenseitig austauschen.

In einem Kontext organisierter Kriminalität, wozu ich explizit auch das Thema Geldwäsche zähle, wären solche Plattformen, in denen sich Behörden untereinander austauschen können und gerade auch operative Verfahren besprechen können, durchaus angebracht.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Jetzt wäre der Fragenblock für Frau Kollegin Wissler und Herrn Kollegen Görke vorgesehen. Im Saal sind sie nicht und auch nicht in der Videokonferenz. Dann machen wir weiter mit der Fraktion der FDP. Kollege Herbrand, bitte.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Meine Frage richtet sich an den Vertreter der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, Herrn Liebl. Wie bewerten Sie grundsätzlich die Pläne zur Schaffung des BBF, auch vor dem Hintergrund der FATF-Prüfung in der Vergangenheit? Wie kann sichergestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit den Länderbehörden möglichst reibungslos funktioniert? Glauben Sie, dass eine Anhörung der Zentralstellen der Länder bei den Maßnahmen der Zentralstelle für Geldwäsche ausreichend ist, oder sollte auf ein Einverständnis der Zentralstellen abgestellt werden? Das ist der § 50a GwG.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Liebl.

Sv **Thomas Liebl** (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Zunächst liegt es in der Natur der Sache, dass bei strukturellen Neuausrichtungen oder bei einem Change Management in einer Verwaltung diese Vorhaben auch im Kollegenkreis



kontrovers diskutiert werden. Dort stellen sich genau die gleichen Fragen – warum braucht es eine neue Behörde, warum braucht es Veränderungen?

Ich bin sehr dankbar, dass das Thema FATF-Prüfung und Deutschlandbericht 2022 angesprochen worden ist. Denn was ist die Kritik der FATF? Es ist die mangelnde Priorisierung von Geldwäsche. Es gibt einen zu starken Fokus auf die Ermittlung von Vortaten statt auf illegale Finanzflüsse. Ich glaube, das hat die Diskussion auch gezeigt. Deswegen darf dieser Kritikpunkt nicht in Vergessenheit geraten. Der letzte Punkt betrifft die zersplitterte Behördenlandschaft, insbesondere im Bereich der Geldwäscheaufsicht.

Es bleibt festzuhalten, dass unsere Kolleginnen und Kollegen im Zollfahndungsdienst, aber auch im Zollkriminalamt, bestimmt keinen schlechten Job machen. Im Gegenteil, mit den knappen Ressourcen, die dort vorhanden sind, wird Herausragendes im Bereich der OK-Bekämpfung, Schwerstkriminalität und mittleren Kriminalität im grenzüberschreitenden Warenverkehr geleistet. Regelmäßig werden dort Rauschgiftkriminalität, Tabaksmuggel oder Zolldelikte priorisiert, wohingegen reine verfahrensunabhängige Geldwäsche-Ermittlungen im Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs häufig depriorisiert werden, letztendlich auch aufgrund der knappen Ressourcen. Dort wird dann gegebenenfalls der Spur des Geldes aufgrund entsprechender Vortaten gefolgt. Es wird aber nicht der reine „Follow the Money“-Ansatz verfolgt. Insofern ist das Vorhaben mit einem ganzheitlichen Geldwäsche-Bekämpfungsansatz und mit mehr Schlagkraft durch eine Aufgabenbündelung bei dem BBF zu begrüßen.

Denn die FATF hat auch festgestellt, dass keiner der großen, internationalen Geldwäschefälle mit Hilfe der in Deutschland vorhandenen Sicherheitsarchitektur erfolgreich zu Ende ermittelt worden ist. Stattdessen sagt der FATF-Bericht, dass sich 95 Prozent der Verurteilungen wegen Geldwäsche gegen sogenannte Finanzagenten richten, also gegen das „Fußvolk“. Dabei geht es um Geldwäschevolumen von 5 000 bis 6 000 Euro. Das hat die FATF in der Deutschlandprüfung kritisiert und uns aufgegeben, hier strukturell besser und effizienter vorzugehen.

Mit der Bündelung von Ermittlung, Analyse durch die FIU, aber auch Geldwäscheaufsicht werden die

Aufgaben unter einem Dach zusammengeführt. Die BBF schließt die Lücke in der bestehenden Sicherheitsarchitektur und ermittelt dann hoffentlich auch die Fälle, die wir bislang nicht erfolgreich verfolgt haben.

Wir sehen auch viele Vorteile hinsichtlich der Aus- und Fortbildung, da auch ein Kompetenzzentrum in diesem BBF geschaffen werden soll. Bislang gibt es nur Geldwäsche-spezifische Fortbildungen. Ausbildungen in den vorhandenen Strukturen der Bundesfinanzverwaltung gibt es dagegen nicht. Ich bin sehr dankbar, dass das auch für die Finanzermittlerinnen und -ermittler der Länder angeboten werden soll. Insofern können wir dann auch im Rahmen des Best Practice und mit Trainingsangeboten gezielter vorgehen.

Hingegen lehnen wir jegliche kernstrukturelle Reformansätze entschieden ab, durch die die Zollverwaltung zu einer Zollpolizei oder Finanzpolizei fortentwickelt werden soll. Das wäre salopp gesagt der Super-GAU, wenn wir die vorhandenen Strukturen schwächen und den Steuervollzug und die Verfolgung von strafrechtlichen und bußgeldrechtlich relevanten Vorschriften auseinanderdividieren.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD, Kollege Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Meine Fragen richten sich an die Bundesnotarkammer. Wir haben die Einrichtung eines Immobilienregisters mit im Gesetzentwurf. Mich würde interessieren, wie aus Ihrer Sicht eine solche Immobilientransaktionsdatenbank aussehen sollte. Welche Daten sollte sie abbilden, und insbesondere welche Daten können realistischerweise, aus Ihrer praktischen Erfahrung, in einer solchen überhaupt abgebildet werden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke. Die Bundesnotarkammer, Herr Prof. Bormann.

Sv **Prof. Dr. Jens Bormann** (Bundesnotarkammer): Wir begrüßen die Einrichtung einer Immobilientransaktionsdatenbank. Wir glauben, das ist ein ganz wichtiger Schritt, den wir selbst schon seit Jahren angeregt haben. In anderen Ländern, wie in Spanien, werden solche Datenbanken auch schon sehr erfolgreich betrieben.

Eine solche Datenbank trägt insbesondere dazu bei, verdächtige Kettentransaktionen zu identifizieren. Auch ermöglicht sie den Strafverfolgungsbehörden und der FIU, Profile von Beteiligten festzustellen,



die sich in auffälliger Weise im Bereich der Geldwäsche bewegen. Wir glauben, im Sinne des Once-Only-Prinzips, dass man es bei den einzureichenden Daten bewenden lassen sollte, die ohnehin Gegenstand der Veräußerungsanzeige im Rahmen der Grunderwerbsteuer sind. Diese leisten die Notarinnen und Notare seit jeher an die Finanzverwaltung, was demnächst auch elektronisch geschehen wird. Wir glauben, dass diese Daten – zu den Beteiligten, zum Kaufpreis, zum Kaufobjekt und zum beurkundenden Notar – ausreichen, um effektiv die Geldwäscheströme zu verfolgen. Etwas Bedenken haben wir bei der Eingabe der EKRN (einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer) aus dem Transparenzregister. Das würde zu bürokratischem Mehraufwand führen. Dieser würde den sonstigen Bestrebungen der Bundesregierung zum Abbau überflüssiger Bürokratie widersprechen, insbesondere im Hinblick auf das Bürokratieentlastungsgesetz 4. Im Grundsatz begrüßen wir aber die Idee. Diese dürfte wesentlich dazu beitragen, den Immobilienbereich trocken zu legen für die Geldwäsche.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Herzlichen Dank. Stimmt es, dass heute schon alle Daten elektronisch vorhanden sind, beziehungsweise sich das auf dem Weg befindet – Stichwort elektronischer Notarverwaltungs austausch (eNoVA) – oder ist da noch etwas zu tun? Sie haben das Once-Only Prinzip genannt. Wie positionieren Sie sich da?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Bormann.

Sv **Prof. Dr. Jens Bormann** (Bundesnotarkammer): Sie haben da den Finger in die Wunde gelegt. Wir stehen kurz vor der Fertigstellung eines Referententwurfes. Mit dem Projekt eNoVA sollen die Finanzbehörden künftig über Veräußerungsanzeigen elektronisch von den Notaren informiert werden. Das gilt auch für Gutachterausschüsse und Gemeinden beim Verzicht auf Vorkaufsrechte sowie für Statistikzwecke. Wir sind dabei auf der Zielgeraden und hoffen auf eine schnelle Einigung. Im Moment geht es noch um die Abstimmung von verschiedenen Datenformaten im Bereich der Finanzverwaltung einerseits und der Justiz andererseits. Wir gehen aber davon aus, dass sich der Bundestag noch in diesem Jahr mit dem Vorhaben befassen wird. Wenn das Projekt dann umgesetzt ist, können wir die Daten auch unproblematisch an das

Register weiterleiten. Die übermittelten Daten können dort gespeichert werden.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Dann für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Dr. Meister, bitte.

Abg. **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich habe Fragen an Herrn Prof. El-Ghazi.

Wir haben in unserem Antrag – das wird in ähnlicher Form auch von den Bundesländern gefordert – ein zivilrechtliches Geschäftsverbot vorgeschlagen, wenn nicht festgestellt werden kann, wer wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist. Könnten Sie das einordnen? Zudem möchte ich gerne wissen, wie Sie es bewerten, dass die Regelung aus dem vorherigen Entwurf des Gesetzes, dass Verpflichtete die Sorgfaltspflichten auch dann einhalten müssen, wenn sie sich bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung einer Transaktion im Ausland befinden, jetzt entfallen ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. El Ghazi.

Sv **Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi** (Universität Trier): Grundsätzlich halte ich ein solches Geschäftsverbot für sachlich konsequent. Ein solches war schon im Zusammenhang mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II im Gespräch.

Es ist sinnwidrig, dass man Strukturen duldet, die eindeutig darauf angelegt sind, den wahren wirtschaftlichen Berechtigten zu verschleiern und an dieser Stelle mit der Figur des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten arbeitet. Dennoch warne ich vor einem solchen Schritt, denn es ist die Frage: Will man an dieser Stelle wirklich einen nationalen Alleingang wagen? Eigentlich bräuchte es hier eine europäische Lösung, um deutsche Unternehmen keinen Wettbewerbsnachteilen auszusetzen. Das wurde, glaube ich, auch schon damals im Kontext der Diskussion über das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II erwähnt.

Was hätte ein solches Geschäftsverbot für Konsequenzen? Man müsste dann vor allem die Rückabwicklung betrachten. Was bedeutet das für den ehrlichen Vertragspartner, wenn solche Geschäfte dann unwirksam würden? Wie lange wollen wir solche Geschäfte rückabwickeln? Da besteht ein weiteres Problem.



Und natürlich müssen wir auch den Prozess der Europäisierung im Auge behalten. Herr Wegner hat schon die europäische Geldwäscheverordnung angesprochen. Das ist vielleicht das größte Problem bei einem solchen Geschäftsverbot. Derzeit ist die Einführung eines über die Richtlinie hinausgehenden Geschäftsverbots noch möglich. Sollte jedoch eine Verordnung in Kraft treten, die ein solches Verbot nicht kennt, dann wäre das Geschäftsverbot nach deutschem Recht europarechtswidrig. Das ist vielleicht der Hauptgrund, darauf zu verzichten und abzuwarten.

Zum zweiten Punkt, den Sie angesprochen haben, zur Geltung des GWG, der Sorgfaltspflichten für Geschäfte, die im Ausland abgeschlossen werden: Meines Erachtens brauchen wir eine solche Regelung nicht, denn die Verpflichtungen gelten ohnehin. Wir haben in § 2 GWG zu den Verpflichteten Regelungen für Banken, Versicherungen usw. Da gibt es auch immer eine Auslands Klausel. Bei gewissen Verpflichteten, wie zum Beispiel bei Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen, aber vor allem bei Güterhändlern dagegen nicht. Die herrschende Meinung der Literatur ist dort aber eindeutig. Meines Erachtens sind auch die Anwendungs- und Auslegungshinweise eindeutig: Die Verpflichtungen nach dem GWG gelten nur für Verpflichtete, die ihren Sitz, Geschäftssitz beziehungsweise Wohnsitz auch in Deutschland haben. Natürlich kann das GWG keine weltweite Geltung haben. Es ist auch in der Tat sinnvoll, dass für ausländische Unternehmen ohne Sitz in Deutschland, die hier einmalig Geschäfte tätigen, kein entsprechendes Risikomanagement anfällt. Es ist sinnvoll, an einen deutschen Geschäfts- beziehungsweise Wohnsitz anzuknüpfen. Die herrschende Meinung sagt aber auch, dass wenn der Anwendungsbereich eröffnet ist, die Sorgfaltspflichten selbstverständlich auch gelten, wenn die Verpflichteten ihre Geschäfte im Ausland tätigen. Mithin glaube ich nicht, dass eine solche Regelung notwendig ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Dann für die Fraktion der AfD, Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Auch meine Frage richtet sich an Prof. Dr. El-Ghazi.

Ich glaube, wir müssen lernen – und das ist an vielen hier vorbei gegangen –, dass zwischen Beschäftigung und Arbeit unterschieden werden muss.

Sie listen auf, 2011 hatten wir etwa 903 Verurteilungen, 2012 897 Verurteilungen bei 155 596 Verdachtsmeldungen, 2021 etwa 1 100 Verurteilungen bei 337 186 Verdachtsmeldungen mit einer wahrscheinlich steigenden Tendenz.

Nun haben Sie nachvollziehbar ausgeführt, dass die Geschichte der Geldwäschebekämpfung, ich zitiere: „im Großen und Ganzen eine Misserfolgsgeschichte ist“.

Weshalb ist es aus Ihrer Sicht nicht zum Vermögensermittlungsgesetz gekommen, das im ursprünglichen Entwurf des FKBG noch vorgesehen war? Und wie kann man im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, dem FKBG, das bestehende Manko beseitigen? Ich glaube, das sollte unser aller Interesse sein, denn die Zahlen zeigen, dass wir wieder einer „Beschäftigung“ nachgehen, aber die tatsächlich dicken Fische und die „Arbeit“ nicht angehen und das seit 30 Jahren. Das erlebe ich hier seit sieben Jahren.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. El-Ghazi.

Sv **Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi** (Universität Trier): In der Tat, da muss etwas passieren.

Ich vermute, das Vermögensermittlungsgesetz ist deshalb wieder aus dem Entwurf verschwunden, weil man kompetenzrechtliche Bedenken hatte. Diese Bedenken hatte zumindest ich. Das habe ich in meinem Gutachten ausgeführt. Herr Wegner hat auch geschildert, dass das ein rein gefahrenabwehrrechtliches Modell war. Rein gefahrenabwehrrechtlich bedeutet, dass verdächtige Vermögenswerte eingezogen bzw. sichergestellt werden, ohne dass es notwendig gewesen wäre, nachzuweisen, dass diese Vermögenswerte aus einer Straftat stammen. Bei dieser rein gefahrenabwehrrechtlichen Lösung müssten wir prüfen, wo die Gesetzgebungskompetenz des Bundes herkommt. Ich glaube aber nicht, dass man diese Lösung auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG stützen können muss, obwohl damit auch Einiges geht. Aber wir müssen uns an der Stelle bewusst machen, dass es um die Verhütung von Straftaten geht, das ist meine Position, und nicht primär um den Schutz von Wirtschaft und Finanzmarkt. Das hängt von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes ab.

Wir glauben, die richtige Lösung liegt in einem Ausbau der non-conviction-based confiscation, also



§ 76a StGB oder in der Idee, diesen aus dem Strafgesetzbuch herauszulösen und in ein eigenes Gesetz zu überführen, um diese Figur vom Strafrecht zu emanzipieren und sie, das ist das Wichtigste, konsequent fortzuentwickeln.

Wir haben die Regelung schon im Strafgesetzbuch, aber nur in einem eingeschränkten Maße. Wir wollen sie aber weiter fassen und früher zulassen, und vor allem wollen wir eine Beweiserleichterung zulassen. Diese gibt es auch heute schon. Allerdings müsste sie fortentwickelt werden. Die Strafgerichte tun sich nicht ohne Grund schwer. Die Regelungen sind sehr rudimentär. Wir wollen, so unser Vorschlag, mit Red Flags und Verdachtsmomenten arbeiten, sodass den Behörden und auch den Gerichten der Zugriff am Ende erleichtert wird. Unser Ziel ist es, dass dieses ganze Regime in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt. Wenn wir wollen, dass zivilprozessuale Darlegungs- und Beweisregeln gelten – das beabsichtigte der Gesetzgeber schon in § 76a Absatz 4 StGB –, dann sollten wir das in die Hände von Gerichten legen, die in der Anwendung geübt sind. Wir glauben, Herr Wegner hat davon gesprochen, mit einer solchen Lösung hätten wir keine kompetenzrechtlichen Probleme. Wir würden das, was wir jetzt haben, konsequent weiterentwickeln und schon früher zulassen. Das könnte der richtige Weg sein.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Grützmaker, bitte.

MdB **Sabine Grützmaker** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Herrn Fuchs.

Der § 76a Absatz 4 StGB ist vor einigen Jahren als Instrument der selbstständigen Vermögenseinziehung eingeführt worden. Wie gut lässt sich dieser in der Praxis handhaben, und wie bewerten Sie dessen Effektivität? Würde ein mögliches administratives Vermögenseinziehungsgesetz unterstützen oder Abhilfe schaffen können?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Fuchs.

Sv **Alexander Fuchs** (Staatsanwaltschaft Köln): Der § 76a Absatz 4 StGB wird in der Praxis vergleichsweise selten eingesetzt. Aus meiner Sicht hat er aber deutlich mehr Potenzial. Dafür werden aber Ressourcen und Sachkompetenz benötigt. Wir nutzen diese Einziehungsvorschrift entweder gezielt bei Aufnahme der Ermittlungen oder am Ende

ausführlicher Ermittlungen, etwa bei Geldwäscheermittlungen als Auffanginstrument. Hierzu ein Beispiel: Es wird jemand mit einer Patek Philippe-Uhr im Wert von 320 000 Euro bei der Ausreise in die Türkei am Flughafen angetroffen, und es kann nicht festgestellt werden, woher diese Uhr stammt. Zudem sind keine Vortaten ersichtlich, sodass das Verfahren gegen den Herrn eingestellt werden muss. Die Patek Philippe-Uhr kann aber eingezogen werden.

Gezielt nutzen wir die Einziehungsvorschrift, wenn wir uns schon bei der Aufnahme von Ermittlungen auf die Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB fokussieren. Das sind Fallgestaltungen, bei denen wir schon von vorneherein wissen, dass es ganz schwierig wird, den Tatnachweis der Geldwäsche zu erbringen. Zum Beispiel hatten wir einen Sachverhalt mit einem russischstämmigen Bürger, der wegen Zigarettenschmuggels verurteilt worden war und sich eine Immobilie gekauft hatte. Durch die Ermittlungen konnten wir nachvollziehen, dass die Gelder zum Erwerb der Immobilie über Darlehen aus Russland stammten. Das wäre ein Sachverhalt, bei dem man die Anwendung von § 76a Absatz 4 StGB versuchen würde.

Die richterliche Ausgestaltung der Einziehungsvorschrift ist feststellbar sehr unterschiedlich konturiert. Teilweise haben wir richterliche Entscheidungen, die sich sehr in die Nähe dessen begeben, was gerade schon ausgeführt worden ist, nämlich im Sinne einer zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastverteilung. Allerdings wird von den Gerichten auch die Auffassung vertreten, dass es einer richterlichen Überzeugung im Sinne einer Verurteilungswahrscheinlichkeit bedarf, um die Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB anordnen zu können. Da muss sich dieses Instrument tatsächlich noch ein wenig ausschärfen durch obergerichtliche Rechtsprechung.

Einen Bedarf sehe ich für außerstrafprozessuale Ermittlungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen, die sich auf werthaltige Vermögenswerte konzentrieren. Wir hatten neulich eine Verdachtsmeldung eines Notars – Notarmeldungen sind immer sehr aussagekräftig. Dabei ging es um die Finanzierung einer erworbenen Immobilie in Höhe von 1,1 Milliarden Euro und es gab keine Anhaltspunkte, woher die investierten Mittel stammten. Die Problematik liegt darin, dass wir in solchen Fällen, ohne einen Anfangsverdacht zu



begründen, nur allgemeine Ermittlungen, also Bürorecherchen durchführen können. Da wäre es hilfreich, wenn bei diesen Sachverhalten einzelne strafprozessuale Maßnahmen, zum Beispiel Zeugenvernehmungen oder Auskunftersuchen ermöglicht würden.

Soweit Überlegungen zu einem öffentlichen Einziehungsrecht geäußert worden sind, würde ich mich tatsächlich Herrn Prof. Wegner anschließen. Zum öffentlichen Einziehungsrecht wurde umfassend ausgeführt. Im Moment scheint es mir sehr unentschieden zu sein, wie man das umsetzen kann. Insgesamt würde ich meinen, dass man diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zwingend entscheiden muss. Die neue Behörde wäre auch schlagkräftig, ohne dass es zusätzliche Vermögensermittlungen gäbe oder Möglichkeiten zusätzlicher Einziehungsnormen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Kollege Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Ich richte meine Fragen an Herrn Brennan. Dabei möchte ich noch einmal auf den FATF-Bericht eingehen, in dem die Zersplitterung der Geldwäschaufsicht im Nichtfinanzsektor kritisiert wird. Mich interessiert, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Einrichtung einer Zentralstelle für Geldwäschaufsicht aus Ihrer Sicht zu einer effektiveren Konsolidierung der Geldwäschaufsicht im Nichtfinanzsektor führen würde. Hätten Sie noch zusätzliche Punkte hinsichtlich der Einrichtung einer solchen Zentralstelle vor dem Hintergrund Ihrer internationalen Erfahrungen?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Mr. Brennan.

Sv **Damian Brennan** (Central Bank of Ireland) [Beitrag übersetzt aus dem Englischen]: Danke für die Frage. Was den ersten Aspekt, den Umgang mit dem Problem der Fragmentierung angeht, ergibt sich bei der DNFBP-Aufsicht im Nichtfinanzsektor in den meisten Rechtsordnungen ein sehr uneinheitliches Bild hinsichtlich der Qualität und Wirksamkeit dieser Aufsicht. Wenn man sich das Risiko Deutschlands in Anbetracht der Größe der Wirtschaft des Landes ansieht und dann die geografische Landschaft mit den Regelungen zur operativen Zuständigkeit für die Aufsicht auf Länderebene dazu nimmt, dann ergibt sich eine Situation, die ein gewisses Maß an Koordination auf zentraler Ebene erfordert.

Meiner Meinung ist der vorliegende Vorschlag, die lokale Zuständigkeit bei den Ländern zu belassen, die über Erfahrung und Kenntnisse ihrer Sektoren verfügen, und gleichzeitig das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität dazu zu ermächtigen, eine Rolle bei der Stärkung und Förderung der Standards und ihrer Vereinheitlichung zu spielen, eine sehr gute Idee.

Mit Blick auf den zweiten Teil Ihrer Frage zu den Vorteilen einer solchen Regelung: Wenn man ein oder zwei Länder betrachtet, die wirksame Ergebnisse bei der Aufsicht sowohl des Finanzsektors als auch des Nichtfinanzsektors gemäß der aktuellen FATF-Methodik für die Beurteilung der Wirksamkeit von Ländern erzielt haben, findet man Länder wie Kanada und Spanien, die die Zuständigkeit für die Aufsicht mit Finanzermittlungsaspekten kombiniert haben.

Und jetzt strebt auch Deutschland eine Ermittlungsfunktion an, was ich insgesamt als wirklich positive Initiative betrachte, weil die Aufsicht risikobasiert sein muss, um wirksam sein zu können. Voraussetzung hierfür ist ein sehr gutes Verständnis der Risiken. Das Verständnis von Aufsichtsbehörden für die Risiken und die Anfälligkeit ihrer Beaufsichtigten für einen Missbrauch speist sich größtenteils aus dem Verständnis der Strafverfolgungsbehörden für die vorhandenen Bedrohungen und daraus, wie diese verschiedenen Rechtsträger missbraucht werden können. Eine solche funktionale Zuständigkeit für Finanzermittlungen und gleichzeitig für die Untersuchung von Geldwäsche ermöglicht es, eine Behörde mit dem wirklich spezialisierten Wissen eines Exzellenzzentrums über die Typologien von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu haben. Ein Austausch dieses Wissens mit Aufsichtsbehörden – selbst in allgemeiner Weise – kann deren Risikoverständnis erweitern und ihnen dabei helfen, Verbesserungen bei ihrer risikobasierten Aufsicht voranzutreiben.

Und ich kann mir vorstellen, dass eine solche Behörde eine bedeutende Rolle dabei spielen kann, die verschiedenen Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors bei der Entwicklung einer Methodik und Struktur zu unterstützen, die sie in die Lage versetzt, Risiken auf wirksamere Weise einzuschätzen und somit risikobasierte Aufsichtsstrategien zu konzipieren und zu implementieren.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Gutting, bitte.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Ich richte meine Frage an Prof. El-Ghazi und danach an die Gewerkschaft der Polizei.

Wir haben zum Thema Einziehung schon einiges von Prof. Wegner gehört, aber auch von der Staatsanwaltschaft Köln. Es gab vor kurzem in Berlin den Fall, dass Immobilien in einem Verfahren zur selbstständigen Einziehung wieder herausgegeben werden mussten, weil nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, dass die Mittel für den Erwerb doch aus legaler Quelle stammten. Hätte dieser Fall anders ausgehen können, wenn es eine Suspicious Wealth Order gegeben hätte?

Von der Gewerkschaft der Polizei möchte ich gerne wissen, ob mit dem aktuellen Gesetzentwurf das bekannte Problem, dass die FIU bei ihrer Arbeit häufig nicht auf die notwendigen polizeilichen Daten der Länder zurückgreifen kann, gelöst wird und ob es hier eine Lösung für dieses Problem gibt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Prof. El-Ghazi.

Sv **Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi** (Universität Trier): Ich versuche, mich kurz zu halten. Wir kennen die Urteilsgründe nicht und deswegen ist es schwer, diese Entscheidung einzuordnen. Man kann aber sagen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Einziehung in solchen Fällen steigt, wenn man ein Modell implementiert, wie wir es vorschlagen.

Die Berliner Entscheidung hat aber auch einen zeitlichen Horizont. Die Geschehnisse liegen zum Teil sehr lang zurück. Ich bin gespannt auf die Urteilsgründe. Ich kann den Sachverhalt daher nur schwer einordnen.

Wir glauben aber, dass eine Einziehung mit unseren Instrumenten leichter möglich wäre, aufgrund von Beweiserleichterungen und weil sich die Gerichte dann tatsächlich nicht mehr so schwer damit tun dürften, wie sie es heute tun. Gerade die Strafgerichte, das muss man eigentlich als Kompliment aussprechen, sind besonders streng in ihrer Überzeugungsfindung und tun sich schwer damit, sich von diesem tradierten Beweisdogma zu lösen, was sie aber eigentlich müssten, wenn es um Einziehung geht und nicht darum, Leute zu verurteilen, zu bestrafen und zu kriminalisieren.

Die Strafgerichte tun sich aber in der Tat sehr schwer damit. Daher glauben wir, es wäre die beste Lösung, es in die Hände anderer Gerichte zu legen. Wenn das passieren würde, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Einziehung in solchen Fällen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke. Bitte, Herr Buckenhofer.

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Vor dem Hintergrund, dass wir eine Financial Intelligence Unit auch deswegen haben, weil wir der organisierten Kriminalität und im Zweifelsfall auch dem internationalen Terrorismus etwas entgegensetzen wollen, jenseits des Strafrechts: Wenn es darum geht, aus der Vielzahl von Verdachtsmeldungen diejenigen herauszufinden, die uns tatsächlich weiterhelfen im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terror, dann ist es für uns zwingend, dass diese Behörde auch auf die sensiblen Daten zugreifen kann, die Auskunft darüber geben, ob es einen terroristischen Hintergrund oder einen Hintergrund im Bereich der organisierten Kriminalität gibt.

Deswegen fordert die Gewerkschaft der Polizei, die FIU zu einer selbstständigen Behörde zu machen und sie nicht wie bisher einer anderen Behörde anzufügen. Früher war sie Teil des Zollkriminalamtes, jetzt wird sie Teil einer neuen Behörde. Wir sagen, die FIU muss ganz selbstständig sein. Sie muss ein richtiger Intelligence-Dienst sein. Als solcher muss sie auch auf die sensiblen Daten zugreifen können, die im Zweifel nicht einmal der Polizei zugänglich sind. So kann sie herausfinden, ob eine Verdachtsmeldung zutrifft und gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen einleiten und die zuständige Ermittlungsbehörde informieren für das weitere Vorgehen.

Zum Thema präventive Finanzermittlungen, glaube ich, dass man in der Tat weiterkommen müsste. Unser Grundgedanke ist, dass es ein Instrument geben muss, dass dem Staat das Recht gibt zu fragen, woher Gelder kommen, insbesondere da, wo sich große Vermögen ungeklärter Herkunft akkumulieren. Wenn die Herkunft der Gelder gegenüber einem Gericht nicht plausibel gemacht werden kann, dann muss dieses auch eingezogen werden dürfen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD, Kollege Kasper, bitte.



Abg. **Carlos Kasper** (SPD): Meine Fragen richten sich an die beiden Gewerkschaften, den BDZ und die GdP. Im Gesetzesentwurf im Artikel 9 ist die Änderung des § 1 Zollverwaltungsgesetzes beschrieben. Diese sieht eine Befugnis der Zollverwaltung zur Sicherung von Liegenschaften der Bundesfinanzbehörden vor. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag und führt dieser zu einer personellen Schwächung des Zolls?

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Zunächst muss festhalten werden, dass das Ministerium normalerweise nicht selbst entscheidet, ob es einer besonderen Gefahr ausgesetzt ist, sondern es gibt Gefährdungsanalysen des BKA. Diese sind ausschlaggebend dafür, wie intensiv ein Ministerium oder ein anderes Bundesorgan durch entsprechende Sicherheitskräfte geschützt wird. Den Objektschutz sowie Sicherungsaufgaben kann die Bundespolizei übernehmen, und beim Verteidigungsministerium wird die Bundeswehr selbst tätig. Es wäre auch denkbar, dass der Zoll mit eigenen Kräften die Sicherung von Liegenschaften der Bundesfinanzbehörden übernimmt. Die Frage ist aber, ob es notwendig ist. Mich würde interessieren, was der Bundesrechnungshof dazu sagt, wenn ein Ministerium für sich entscheidet, kein privates Unternehmen mehr mit der Sicherung zu beauftragen, sondern teure Beamte, welche die Sicherung nicht mehr als privatrechtliche Aufgabe im Sinne des Hausrechts wahrnehmen, sondern diese als öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen. Das ist eine neue Qualität in der Aufgabe. Wenn das nicht mit Personal hinterlegt wird, ähnlich wie die Inspektionen der Bundespolizei, die unter anderem das Kanzleramt und das Bundespräsidialamt sichern, dann führt das im Ergebnis dazu, dass die hierfür nicht ausreichende und ohnehin sehr knapp bemessene Personaldecke des Zolls, an der Stelle nochmal erheblich geschwächt wird.

Kurzgefasst: Je mehr Leute demnächst in der Wilhelmstraße um das Detlef-Rohweder-Haus marschieren und nachsehen, ob alles in Ordnung ist und ob keiner rein kommt, der nicht rein soll, desto weniger Schmuggler können wir fangen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Liebl.

Sv **Thomas Liebl** (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Wir werben nicht nur beim Wachstumschutz, sondern auch bei anderen Aufgaben, die

auf die Zollverwaltung zukommen, immer wieder für eine amtsangemessene Planstellenausstattung. Das ist auch hier dringend erforderlich. Konkret geht es bei dem Objektschutz des BMF, und zwar nur des Detlef-Rohweder-Hauses, um etwa 80 Arbeitskräftestellen. Diese werden nach unseren Informationen nicht aus dem Haushalt des BMF, sondern aus dem Haushalt der Zollverwaltung eingespeist. Aktuell haben wir ein Budget von 1 400 Kontrollbeamtinnen und Kontrollbeamten der Sachgebiete C für die gesamte Bundesrepublik, von denen derzeit auch noch 500 Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei bei der Migrationskrise unterstützen und weitergehende Kolleginnen und Kollegen ab April den Objektschutz betreuen dürfen. Insofern ist es dringend angezeigt, hier die haushälterischen Grundlagen zu schaffen, um die entsprechenden Stellen bereitzustellen. Ansonsten droht eine nicht akzeptable Schwächung der Kontrolleinheiten Verkehrswege in der Fläche. Betroffen sind diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die im Binnenland das operative Geschäft von Tabaksmuggel, von Rauchschriftkriminalität und weiteren verbotenen und Beschränkungen unterliegenden Warenkreisen vornehmen. In der Fläche muss der Kontrolldruck erhalten bleiben.

Der Gesetzesentwurf sieht nicht nur vor, dass das Ganze für das BMF passieren soll, sondern insgesamt für die Bundesfinanzbehörden.

Da stellt sich die Frage, welche Hauptzollämter, Fahndungsämter und möglicherweise auch das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) künftig von diesem Objektschutz abgedeckt sein werden. Insofern muss die Frage der Stellen dringend beantwortet werden. Ich sehe noch ein anderes Problem: Was machen wir zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen, die diesen Objektschutz künftig betreiben? Was ist, wenn in Berlin eine allgemeine Terrorwarnung ausgerufen wird? Was ist, wenn ein Amoklauf besteht? Sind unsere Kolleginnen und Kollegen ausreichend gerüstet sowie aus- und fortgebildet, um derartigen Gefahrenlagen zu begegnen? Das bedeutet auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausrüstung, wie sie die Bundespolizei hat, um auf gewisse Gefahrenlagen zu reagieren. Ein Kartell, das versucht, seinen tonnenweisen Kokainaufgriff zurückzuholen, wird nicht mit einer Messerattacke auf unsere Beamtinnen und Beamten zukommen.



Insofern müssen wir hier entsprechend hochrücken, wenn man uns diese Aufgabe gibt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP Kollege Herbrand.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Ich gebe Herrn Liebel von der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft noch die Gelegenheit, den zweiten Teil meiner ersten Frage zu beantworten. Nämlich, wie aus seiner Sicht sichergestellt werden kann, dass die Zusammenarbeit mit den Länderbehörden möglichst reibungslos funktioniert.

Sv **Thomas Liebel** (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es künftig gemeinsame Ermittlungsgruppen geben wird, zwischen BBF und BKA und separat zwischen BBF und ZKA. Das ist eine Anlehnung daran, was wir an gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen auf örtlicher Ebene haben, den Fahndungsämtern und den jeweiligen Landeskriminalämtern der Länder. Das ist mit Sicherheit ein guter Ansatz, worauf sich weiter aufbauen lässt. Wir fordern sogar zusammengerückte Schreibtische zur Klärung von Anwendungsfragen unter Einbeziehung der jeweiligen gemeinsamen Ermittlungsgruppen der örtlichen Behörden, da der Erfahrungsaustausch auf diesem sehr spezialisierten Gebiet durchaus noch hinzugewinnen kann.

Zudem brauchen wir auch Verbindungsbeamtinnen und -beamte des BBF in den Landeskriminalämtern und im Zollkriminalamt, beziehungsweise im Bundeskriminalamt. Auch das hat sich in Anlehnung daran, was die FIU an Verbindungsbeamtinnen und -beamten hat, in den letzten Jahren als positiv erwiesen. Auch die Fortbildung im geplanten Kompetenzzentrum geschieht künftig in Zusammenarbeit mit den Ländern, weshalb alle davon profitieren können.

Abg. **Markus Herbrand** (FDP): Vielen Dank. Dann hätte ich noch eine Frage zur Mitteilungspflicht für die Staatsanwaltschaften nach § 42 GWG, die ich sowohl an die Financial Intelligence Unit, Herrn Thelesklaf, als auch an Herrn Fuchs von der Staatsanwaltschaft Köln richte. Wie wird die Mitteilungspflicht von Ihnen bewertet?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Fuchs.

Sv **Alexander Fuchs** (Staatsanwaltschaft Köln): Die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaften ist wichtig für die FIU. Für die Staatsanwaltschaften

ist sie fraglos eine Zusatzaufgabe, die aus meiner Sicht aber wichtig zu leisten ist. Ich kenne aus den verschiedenen Besuchen und Mitarbeiten bei der FIU deren Prozedere. Für die FIU ist es wichtig, dass sie im Rahmen der Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaften Informationen aus den Verfahren bekommt – und zwar nicht nur die bloße Information der Verfahrenseinstellung oder zur Anklageerhebung, sondern auch, aus welchen Gründen das Verfahren eingestellt worden ist und welche Anklage mit welchen Hintergründen erhoben worden ist. Insbesondere auch, um statistisch darzustellen zu können, wie erfolgreich wir in der Geldwäschebekämpfung sind. Wir haben versucht, ein Lagebild für Köln zu erstellen, was wir sehen und was wir rückmelden. Dieses hat ergeben, dass wir als Staatsanwaltschaften nicht besonders gut in der Rückmeldung sind. Das hat vielleicht aber auch damit zu tun, dass uns eine direkte Schnittstelle zur Übermittlung der entsprechenden Informationen fehlt.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Herr Thelesklaf.

Sv **Daniel Thelesklaf** (Financial Intelligence Unit): Diese Rückmeldeberichte sind für uns von hoher Bedeutung. Zum einen ermöglichen sie uns eine ständige Verbesserung und Verfeinerung unserer Filtersysteme. Denn wir können den Prozess besser gestalten, wenn wir wissen, was am Ende der Kette zum Erfolg geführt hat. Zum anderen sind die Rückmeldeberichte wichtig, da wir selbst gegenüber den Verpflichteten verpflichtet sind, Rückmeldungen zu erstellen. Diese können auch mal ein Erfolgserlebnis sein, wenn ein Verpflichteter eine Rückmeldung erhält, dass seine zeitintensive und mühevollen Meldung etwas bewirkt hat.

Gleichzeitig fließen die zurückkommenden Informationen der Strafverfolgungsbehörden auch in die nationale Risikoanalyse ein. Es sind also verschiedene Zwecke, die abgedeckt werden. Auch hier gibt es ein Formular, das mit einem gewissen Aufwand ausgefüllt und bei uns wieder in die Datenbank eingespeist werden muss.

Mindestens genauso wesentlich ist der permanente Austausch. Mit dem BBF werden wir dazu wieder eine zusätzliche Möglichkeit haben, weil wir dann unter dem gleichen Dach sind. Der Austausch wird dadurch auch sehr viel intensiver sein. Gerade in



den komplexen Fällen kann man dadurch mehr erfahren als aus einem einfachen Formular.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU, Kollege Hauer, bitte.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Buckenhofer von der Gewerkschaft der Polizei Bezirksgruppe Zoll.

Es gibt internationale Vorbilder, die zeigen, dass eine Bündelung von Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten im Bereich der Finanzkriminalität in einer Zollpolizei, wie wir als Union sie auch in unserem Antrag fordern, Vorteile insbesondere bei der Bekämpfung von Geldwäsche mit sich bringt.

Wird bei der von der Ampel geplanten Behörde die Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen aufgelöst? Wird Geldwäschebekämpfung dadurch effektiver? Oder ist das BBF strukturell zum Scheitern verurteilt?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Buckenhofer.

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Wenn wir über die Ermittlungsverfahren reden, die das BBF zukünftig in Deutschland zu Geldwäscheverfahren führt, dann sind das in der Summe wahrscheinlich Verfahren im Promillebereich der gesamten Verfahren, die in Deutschland geführt werden. Wir werden hier keinen großen Fortschritt haben. Hinsichtlich der angesprochenen Vorbilder zielen wir tatsächlich mit der Forderung, die wir seit 25 Jahren haben, auf die Guardia di Finanza in Italien ab. Unabhängig davon, ob man das nun als Finanzpolizei oder Zollpolizei bezeichnet oder einfach nur innerhalb der Zollverwaltung eine leicht veränderte Organisationsstruktur hat, ist die Grundidee eine wirksame Bekämpfung von Finanzkriminalität sowohl im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung als auch im Bereich der verwaltungsrechtlichen Finanzermittlungen, von denen wir hier mehrfach gesprochen haben unter dem Stichwort „Vermögenseinziehungsgesetz“, das bereits von den hier an der Sitzung anwesenden Professoren Wegner und El-Ghazi angesprochen wurde.

Das setzt voraus, dass die Behörde hybrid ist, also Polizeibehörde und Finanzbehörde zugleich ist. Denn es ergibt nur Sinn, dass eine solche Behörde diese Art von Kriminalität bekämpft, wenn sie auch gleichzeitig auf die Polizeidaten und die Daten der

Finanzverwaltungen zugreifen kann. Wenn ich eine seriöse Finanzermittlung durchführen will, mit dem Ziel festzustellen, ob die Finanzen inkriminierter Herkunft sind, ob sie sanktioniert sind, ob sie möglicherweise hinterzogene, also ersparte Aufwendungen sind, dann brauche ich nicht nur die polizeilichen Erkenntnisse, sondern auch die Erkenntnisse der Finanzverwaltung. Das vereint in Italien die Guardia di Finanza, und eine solche Behörde haben wir in Deutschland in der Form nicht. Das ist der Grund, warum wir einen anderen Behördencharakter fordern und nicht nur eine andere Behördenstruktur.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Herrn Liebel.

Ich habe Ihrer Stellungnahme entnommen, dass Sie es einerseits loben, dass wir als Unionsfraktion in unserem Antrag den Einsatz von KI zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fordern. Gleichzeitig erwähnen Sie aber, dass wir als Union den Einsatz von KI bei der FIU seinerzeit abgelehnt hätten. Das hat mich verwundert, denn in dem damaligen Antrag der Unionsfraktion in der Drucksache 20/8795, den wir zu diesem FIU-Gesetz gestellt haben, ist unter Punkt 6 zu lesen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz schnellstmöglich sicherzustellen, dass die regelbasierte Auswertung von Verdachtsmeldungen im Rahmen der operativen Analyse der FIU insbesondere durch die Erkennung von Hinweisen auf Geldwäschenetzwerke zusätzlich unterstützt und die Erkenntnislage der FIU damit erheblich verbessert wird. Also genau der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der FIU wird in dem Unionsantrag zugrunde gelegt. Im Übrigen hatten wir auch öffentlich kritisiert, dass die Ampel die Ausschreibung einer künstlichen Intelligenz zur Geldwäschebekämpfung gestoppt hat. Aus den Punkten hätten Sie entnehmen können, dass Ihre vorgenommene Bewertung unzutreffend ist. Ich würde Sie daher bitten, das richtig zu stellen, wenn das unzutreffend in der Stellungnahme enthalten ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Liebel.

Sv **Thomas Liebel** (Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft): Vielen Dank für die Unterstützung zur Einführung von künstlicher Intelligenz bei der



Bewertung von Verdachtsmeldungen durch die FIU. Unsere Kritik richtet sich darauf, dass wir bei dem Gesetz zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes bei der FIU von Ihnen leider keine Unterstützung erfahren haben. Der risikobasierte Ansatz bildet die Grundlage zum Einsatz von informationstechnologischer Unterstützung für die FIU bis hin zur künstlichen Intelligenz. Letztendlich macht die KI nichts anderes als das, was auch in manuellen Prozessen passiert, nämlich auszusortieren, was mit Risiko behaftet ist und was einer entsprechenden engeren Bewertung der Verdachtsmeldungen zugeführt werden muss. Dazu ist auch der gesetzliche risikobasierte Ansatz erforderlich, der jetzt umgesetzt worden ist. Insofern bauen wir auf Ihre Unterstützung von KI gerne weiter auf.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Danke. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Grütz-macher.

Abg. **Sabine Grütz-macher** (B90/GR): Die erste Frage stelle ich Herrn Seidel zum Thema Aus- und Fortbildung von Finanzermittlern und -ermittlerinnen. Inwiefern sehen Sie beim geplanten Kompetenzzentrum Aus- und Fortbildung positive Veränderungen? Oft wird von Praktikern auch die Relevanz von IT- Infrastruktur genannt. Was braucht es da, um handlungsfähig zu werden?

Herrn Fuchs bitte ich um eine Einschätzung des § 261 StGB. Dieser ist zuletzt von vielen Praktikern der Strafverfolgung zum Stichwort ersparte Aufwendung vorgetragen worden. Ist Steuerhinterziehung eine taugliche Vortat für Geldwäsche?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte Herr Seidel.

Sv **Thomas Seidel** (antifinancialcrime.org gGmbH): Ich glaube, dass das Kompetenzzentrum eine der wichtigsten Ideen in dem Vorhaben der Bundesregierung ist, weil das Zentrum genutzt werden muss, um möglichst schnell den Aufbau geeigneter Ressourcen im BBF selbst sicherzustellen. Zudem ist es gerade die Idee dieses Kompetenzzentrums, dass auch andere Sicherheitsbehörden von Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen partizipieren können, was es heute in dieser Art und Weise nicht gibt. Es wäre wichtig, hier mit einem einheitlichen Verständnis von dem Thema Geldwäschebekämpfung zu sprechen und nach außen zu tragen, wie wichtig das Thema für unsere Gesellschaft ist. Ich halte ab und zu Vorträge bei der Hochschule des Bundes für Studentinnen des BKA. Wenn man dort

die jungen Kolleginnen und Kollegen fragt, ob sie bereit sind oder ein Interesse daran haben, Geldwäschermittlungen, Finanzermittlungen zu betreiben, dann ist das Interesse an dem Thema oft sehr zurückhaltend. Ich glaube dafür wäre das Kompetenzzentrum wichtig.

Das Zentrum kann Information aus der FIU, aus dem Ermittlungszentrum Geldwäsche aufgreifen, um Typologien und Muster der Geldwäsche besser zu beschreiben, als das heute der Fall ist. Einerseits, um diese in der Fortbildung einbringen zu können und andererseits vielleicht auch, um diese gegenüber den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes zu kommunizieren, damit diese ihre internen Sicherungsmaßnahmen besser einstellen können, als das heute der Fall ist.

Wenn Sie die IT-Grundlagen in Bezug auf das Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) ansprechen, dann sind es ähnliche Grundlagen, wie sie auch die Strafverfolgungsbehörden brauchen. Sie brauchen Systeme, um die Fälle entsprechend abzubilden. Sie brauchen die Möglichkeiten, Zugriffe bei anderen Behörden abzufragen. Und wir brauchen natürlich neue Technologien. Automatisierung, künstliche Intelligenz, risikobasierte Ansätze – das alles wird in diese Behörde mit hineinfließen müssen. Deswegen ist das, was bei der FIU als Vorhaben bereits geplant ist – gerade, was das Thema „neue Technologie KI“ angeht – auch für das BBF und das EZG insgesamt von Vorteil.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Fuchs.

Sv **Alexander Fuchs** (Staatsanwaltschaft Köln): Es geht um die Frage, ob ersparte Aufwendungen mit in den Gegenstandsbegriff des § 261 StGB gehören.

Herr Prof. Wegener hat dazu schon ausgeführt und dargelegt, dass und in welchen Fällen es eigentlich hineingehört und warum wir einen Ansatz brauchen, Geldwäsche mit Blick auf ersparte Aufwendungen bekämpfen zu können. Hierzu ein kurzes Beispiel: Nehmen wir an, jemand erlangt aus Cum-Ex-Straftaten 5 Millionen Euro. In dem einen Fall sind es 5 Millionen Euro, die ihm überwiesen werden als Betrag auf das eigene Konto. Dieses Geld transferiert er dann weiter über einen luxemburgischen Fonds an seine Ehefrau. In diesem Fall ist die überwiesene Summe der Gegenstand einer Geldwäsche, den wir einziehen können und beide wegen Geldwäsche bestrafen können.



Wenn die fünf Millionen Euro aber in dem Gesamtvermögen des Unternehmens aufgehen und das Unternehmen insgesamt statt sieben Millionen Euro nur zwei Millionen Euro Steuern bezahlt, dann haben wir keinen Geldwäschegegenstand mehr und können niemanden wegen Geldwäsche verfolgen. Wir können nur bei der Ehefrau das Vermögen einziehen. Das scheint mir eine Ungleichbehandlung in dieser Fallgestaltung zu sein, die man beheben könnte. Es gibt zahlreiche andere Fälle, in denen man meint, dass es richtigerweise anders sein müsste. Nach meinem Empfinden gäbe es ein Anwendungspotenzial. Fraglich ist nur, wie man es regelt. Man könnte es so machen wie früher, auch wenn man dabei dogmatische Unschärfen hat, oder man ergänzt den Gegenstand um den Wert einer ersparten Aufwendung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank für die Fraktion der AfD Kollege Gottschalk, bitte.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Eine kurze Frage Richtung Staatsanwaltschaft Köln an Herrn Fuchs: Ich fand das sehr interessant, weil wir auch schon sehr oft über Schnittstellen und einen risikobasierten Ansatz gesprochen haben. Ist eine Schnittstelle in Vorbereitung? Und wenn ja, wen würden Sie dafür als zuständig ansehen, beziehungsweise wer sollte oder wer arbeitet hier vielleicht schon daran?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Buckenhofer. Sie haben eben gesagt, wir bräuchten einen anderen Charakter der geplanten Behörde. Sie führen auch des Weiteren von der Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes aus und gehen auf den Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 GG ein. Sie sprechen auch von einer weitergehenden verfassungsrechtlichen Auffassung, dass auch andere Delikte von länderübergreifender Bedeutung auf diese Weise durch den Bund verfolgt werden können und führen das aus. Wie würden Sie ein solches neues Amt vom Charakter her definieren und inwieweit sehen Sie die Konstruktion des neuen Bundesamtes dabei als unzureichend an?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Fuchs.

Sv **Alexander Fuchs** (Staatsanwaltschaft Köln): Ich bin kein Experte für die IT-Infrastruktur zwischen den Behörden. Ich weiß, dass es durchaus Bemühungen und Bestrebungen gibt, eine IT-Infrastruktur zwischen der FIU, den Bundesbehörden, den Landesbehörden und gerade auch den Staatsanwaltschaften zu schaffen. Die Stichwörter dürften

„elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und „elektronische Akte bei den Staatsanwaltschaften“ sein. Ich gehe davon aus, dass das Problem alsbald behoben ist.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Bitte, Herr Buckenhofer.

Sv **Frank Buckenhofer** (Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll): Wir kritisieren in der Stellungnahme, dass der Rückgriff bei der Frage der Kompetenz, ob wir eine solche Behörde einrichten können oder nicht, auf den Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG abgestellt wird. In der Begründung steht, dass nicht festgelegt sei, dass es nur ein Bundeskriminalpolizeiamt geben dürfe. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass man auch mehrere schaffen kann.

Wenn man nun zu dem Ergebnis kommen würde, dass man sich für einen ganz bestimmten Deliktbereich, nämlich die Geldwäschebekämpfung, den verfassungsrechtlichen „Luxus“ leistet, ein eigenes Bundeskriminalamt zu etablieren, was im Übrigen von der gesamten Behördenstruktur meilenweit von dem entfernt ist, was man eine Polizeibehörde nennt, dann wäre Folgendes folgerichtig: Man hätte schon 1992 bei der Errichtung des Zollkriminalamtes für den Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität – den Schmuggel betreffend – sagen können, dass aus dem Zollkriminalamt ebenfalls ein Bundeskriminalpolizeiamt wird.

Wenn man ein solches Bundeskriminalpolizeiamt einrichtet, dann hat das auch Folgen für die Beschäftigten dort. Das empfinden ich persönlich und die Gewerkschaft der Polizei so. Wenn man eine Polizeibehörde errichtet, dann müssen die dort Beschäftigten auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sein, sonst ist es keine wirkliche Polizeibehörde. Wir haben mittlerweile drei verschiedene Arten von Menschen in Deutschland, die Polizeiaufgaben wahrnehmen: Wir haben Polizistinnen und Polizisten (des Bundes), welche durch das Bundespolizeibeamtengesetz erfasst sind. Dann haben wir eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen in der Zollverwaltung. Das sind beamtenrechtlich Verwaltungsbeamte mit Polizeiaufgaben, die aber zumindest die Polizeizulage bekommen, wenn sie Polizeiaufgaben wahrnehmen. Nun kommt eine dritte Gruppe hinzu, welche kriminalpolizeilich tätige Beamte sein sollen, die aber weder materiell und noch formell rechtlich



Polizeibeamte im Sinne des Bundespolizeibeamtengesetzes sind und auch nicht die Polizeizulage bekommen. Wir kriegen somit eine dritte Gattung von Kolleginnen und Kollegen, die Polizeiaufgaben wahrnehmen. Das halten wir als Gewerkschaft für ungerecht, denn der Status eines Polizeibeamten bedeutet, dass er beamtenrechtlich günstiger steht als der Verwaltungsbeamte, der wenigstens noch die Polizeizulage bekommt. Am schlechtesten steht demnächst ausgerechnet der, der zukünftig die „dicken Fische“ für Bundesfinanzminister Christian Lindner fangen soll.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Vielen Dank. Ich gehe davon aus, dass Frau Kollegin Wissler und Herr

Görke nicht anwesend sind. Somit war das jetzt die letzte Frage und auch die letzte Antwort.

Ich bedanke mich bei den Herren Sachverständigen für die Teilnahme in Präsenz, aber auch online, und bei den Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, beim BMF und bei allen Zuhörerinnen und Zuhörern.

Die Anhörung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 14:55 Uhr

gez. Alois Rainer, MdB

Vorsitzender



- Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen -

[Stellungnahme der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft](#)

[Stellungnahme der Bundesnotarkammer](#)

[Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll](#)

[Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi, Universität Trier](#)